

13.06.2017

## Kundmachung

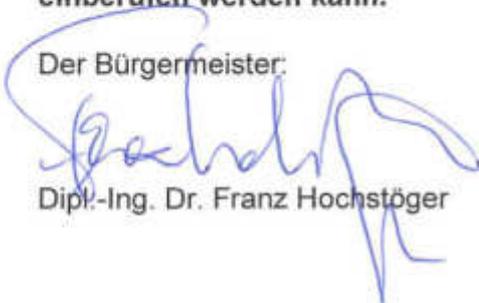
Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 23. Juni 2017 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2017, Kenntnisnahme
2. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2017/2018
3. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2017/2018
4. Nominierung von Mietern für freie Wohnungen Nr. 1 und Nr. 9 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15
5. Nominierung von Mietern für freie Wohnungen Nr. 2 und Nr. 4 im Buchingerhaus, Markt 5
6. Finanzierungsplan WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum
7. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2017
8. Andreas Haider, Ottenschlag 10, Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 betreffen Verkehrsflächenbeitrag für Grundstück Nr. 318, KG 43006 Henndorf
9. Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 betreffen Verkehrsflächenbeitrag für Grundstücke Nr. .211 und 300/2, KG 43006 Henndorf
10. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980, KG Linden (Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12)
11. Verordnung betreffend Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde (Herbert Fichtinger, Großlerau 15)
12. Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75, Dienstbarkeitsvertrag für Buswartehaus Pflegekreuz
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Vereinbarung Kanal; Otto und Anna Höbarth, Markt 15
14. Abwasserbeseitigungsanlage, elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke, Auftragsvergabe
15. Allfälliges

**Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.**

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 13.06.2017  
Abgenommen am: 23.06.2017

An alle Mitglieder des  
Gemeinderats der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

12.06.2017

## Verständigung

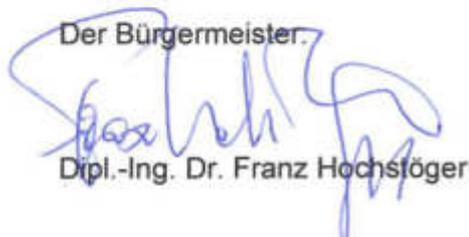
Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 23. Juni 2017 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2017, Kenntnisnahme
2. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2017/2018
3. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2017/2018
4. Nominierung von Mietern für freie Wohnungen Nr. 1 und Nr. 9 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15
5. Nominierung von Mietern für freie Wohnungen Nr. 2 und Nr. 4 im Buchingerhaus, Markt 5
6. Finanzierungsplan WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum
7. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2017
8. Andreas Haider, Ottenschlag 10, Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 betreffen Verkehrsflächenbeitrag für Grundstück Nr. 318, KG 43006 Henndorf
9. Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 betreffen Verkehrsflächenbeitrag für Grundstücke Nr. 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf
10. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980, KG Linden (Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12)
11. Verordnung betreffend Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde (Herbert Fichtinger, Großerlau 15)
12. Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75, Dienstbarkeitsvertrag für Buswartehaus Pflegekreuz
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Vereinbarung Kanal; Otto und Anna Höbarth, Markt 15
14. Abwasserbeseitigungsanlage, elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke, Auftragsvergabe
15. Allfälliges

**Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.**

Der Bürgermeister.



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 20.06.2017, 19:00 Uhr  
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 21.06.2017, 20:00 Uhr

## Haider Anita (Gemeinde St.Georgen am Walde)

---

**An:** 'office@vermessung-hochstoeger.at'; 'pvp.erich@aon.at';  
'johannes.neuhauser@lk-ooe.at'; 'heinrich.haider@voestalpine.com';  
'g.kurzi@aon.at'; 'fam.buchberger@aon.at'; 'sportbub@me.com';  
'wernerraffetseder@aon.at'; 'buchberger.jun@aon.at';  
'erna.kurzbauer@gmx.at'; 'sengst@bratl.at';  
'Friedrich.Hochstoeger@habau.at'  
**Betreff:** Gemeinderatssitzung am 23.06.2017  
**Anlagen:** GR\_2017.06.23\_Verständigung.pdf

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Im Anhang übermittle ich Ihnen die Verständigung für die nächste Gemeinderatssitzung am 23.06.2017.

Freundliche Grüße

Anita Haider  
Marktgemeinde St. Georgen am Walde  
Markt 9  
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:haider.anita@st-georgen-walde.ooe.gv.at>

<http://www.st.georgen.at>

<https://www.facebook.com/st.georgen.walde>



Marktgemeinde  
St. Georgen am Walde



# Marktgemeindeamt

## St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2017/Ho/StG  
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner  
Tel. +43 7954 3030-11  
Fax: +43 7954 3030-30  
Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

An den  
Gemeinderat der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

23.06.2017

### Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2017 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Ankauf der Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

#### Begründung der Dringlichkeit:

Die Zustimmung von Landesrat Hiegelsberger zur Verwendung der noch offenen Bedarfszuweisungsmittel 2016 für den Ankauf der Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61, ist erst am 13.06.2017 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

# Verhandlungsschrift 2/2017

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **23.06.2017**  
Ort: **Sitzungssaal**

## Anwesende

### Mitglieder:

#### LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

#### ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Erich Pölzl
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Mag. Thomas Hundegger
12. Sylvia Schartmüller
13. Paul Palmetshofer
14. Johannes Neuhauser
15. Friedrich Hochstätger
16. Engelbert Klaus

#### SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Barbara Kurzbauer
19. Josef Buchberger
20. Herbert Offenthaler
21. Manfred Buchberger
22. Paula Raffetseder
23. Martin Buchberger
24. Erna Kurzbauer

#### GNGN:

25. Alexander Sengstbratl

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Amtsleiter Gerald Steiner

**Der Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

#### **Es fehlen:**

entschuldigt:  
Karl Gruber (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung zeitgerecht schriftlich und nachweislich am **13.06.2017** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **17.03.2017** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:  
Ankauf der Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Behandlung des Dringlichkeitsantrages betreffend Ankauf der Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

- f) Umweltausschussobmann Markus Gruber fragt, warum folgende Tagesordnungspunkte, die im Umweltausschuss beraten wurden, nicht auf der Tagesordnung dieser Gemeinderatsitzung aufscheinen:
  - Siedlerverein, Antrag betreffend Entsorgung von Bauschutt
  - Siedlerverein, Antrag betreffend Entsorgung von Strauch- und GrünschnittDiese Gegenstände wurden vom Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufgenommen, da zu diesen Punkten derzeit keine Beschlussfassung des Gemeinderates notwendig ist.

## 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.12.2016, Kenntnisnahme

**Berichterstatter:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 30.05.2017 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Belegprüfungen
  2. Feuerwehrbudget
  3. Versicherungsverträge
  4. Allfälliges
- Prüfbericht vom 30.05.2017:
  1. Belegprüfung:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*
  2. Feuerwehrbudget
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung des Feuerwehrbudgets und Vorschlag in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr ein Globalbudget vom Gemeinderat festzulegen um die Verrechnung in Eigenverantwortung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:  
Bei der Schneeräumung haben wir ein Budget von € 60.000,00, davon sind mittlerweile € 45.000,00 verbraucht. Wir liegen damit in der Norm, Herbst-Winter ist normalerweise weniger von den Kosten.  
Zur Mühlferdl (E-Carsharing)-Nutzung liegen noch keine aktuellen Daten vor. Die Buchhaltung wir Daten und Aufzeichnungen liefern, damit man eine Entscheidungsgrundlage über die weitere Nutzung des Mühlferdls bekommt. Der Mühlferdl wird für die Amtsfahrten der Gemeindemitarbeiter und des Bürgermeisters genutzt und somit Reisekosten gespart.  
Die Förderung Jugendtaxi in Höhe von € 2.000,00 wird seitens der Gemeinde zu kompliziert und zu bürokratisch verwaltet. Die Jugendlichen müssen sich monatlich zu den Amtszeiten die Gutscheine selbst abholen und erhalten maximal 20 Kilometer. Per 31. Mai waren erst € 495,00 ausgegeben. Von den berechtigten 214 Jugendlichen haben das nur 25 Jugendliche in Anspruch genommen. Die Ausgabe sollte quartalsweise und durch die Eltern erfolgen, damit das unbürokratisch ist und auch genutzt wird. Bei der letzten Gemeinderatssitzung haben wir die Höhe der Förderung auf € 2.000,00 erhöht und besprochen, dass bei Bedarf nochmals erhöht wird. Den Jugendlichen sollte der Anreiz gegeben werden, das Jugendtaxi zu nutzen. In den letzten Jahren wurde diese Förderung wenig genutzt. Seitens der Amtsleitung sollte die Abwicklung vereinfacht werden und der bürokratische Aufwand in Grenzen gehalten werden. Weiters sollte die Förderung in der Gemeindezeitung beworben werden.
- Josef Buchberger:  
Wer hat die 20-km-Begrenzung beim Jugendtaxi festgelegt und muss das nicht der Gemeinderat beschließen?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die Höhe der Förderung von € 2.000,00 und die dazugehörigen Richtlinien wurden bei der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden obliegt der Wohnsitzgemeinde. Man sieht nach einiger Zeit bereits, ob Kilometergutscheine übrig bleiben, dann kann man reagieren und das Kontinent erhöhen.
- Friedrich Hochstöger:

Wir haben bei der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, die Jugendtaxi-Förderung bei Bedarf nochmals zu erhöhen.

- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Die Jugendtaxiförderung wurde in der letzten Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage und auf Facebook beworben. Außerdem wurden insgesamt alle anspruchsberechtigten Jugendlichen persönlich angeschrieben. Leider nimmt nur eine geringe Anzahl von Jugendlichen die Förderung in Anspruch.  
Wenn man die gesamte Förderung von € 2.000,00 auf alle 214 anspruchsberechtigten Jugendliche aufteilt, würde jeder nur € 9,35 = 12,5 km pro Jahr erhalten. Aus diesem Grund haben wir die Ausgabe so wie in den vergangenen Jahren auf 20 Km pro Monat festgelegt, damit den Überblick behält.  
Die Kilometergutscheine können sehr wohl auch durch Eltern abgeholt werden und das wird auch so praktiziert. Außerdem wird nicht mehr ein eigener Jugendtaxiausweis auf bürokratische Weise hergestellt sondern es wird nun die 4You-Card akzeptiert und diese Ausweisnummer auf den Kilometergutscheinen vermerkt.
  
- **Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:**  
Die Buchhalterin Silvia Wiesinger hat noch immer keine Vertretung. Wenn Amtsleiter und Bürgermeister sich nicht darum kümmern, ersuche ich den Personalbeirat sich der Sache anzunehmen. Vielleicht könnte bei dieser Gelegenheit auch einmal die Dienstposten etwas verändert werden. Bei einigen Sachen fühlen sich auch die Gemeindemitarbeiter nicht wohl. Es ist wichtig, dass der Dienstbetrieb reibungslos funktioniert.
  
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber (Obmann des Personalbeirats)**  
Der Personalbeirat ist für diese Angelegenheiten nicht zuständig, sondern beschließt nur einen Besetzungsvorschlag bei Personalaufnahmen.  
Grundsätzlich ist für den laufenden Betrieb der Bürgermeister und der Amtsleiter zuständig.
  
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Aufgrund des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Perg, hat der Gemeinderat im Vorjahr die Reduzierung des Dienstpostenplans um eine halbe Personaleinheit in der Verwaltung beschlossen. Es musste umstrukturiert werden und einige Aufgaben wurden im Geschäftsverteilungsplan neu geregelt. Auch die laufenden Vertretungen sind darin geregelt und über die Vertretungsregelung im Bereich der Buchhaltung wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.03.2017 unter Allfälliges berichtet.  
Falls ein Mitarbeiter längere Zeit ausfällt, ist das natürlich eine Herausforderung, aber auch derartige Fälle wurden bereits in der Vergangenheit bewältigt.  
Mir persönlich sind keine Unzufriedenheiten von bestimmten Mitarbeitern bekannt. Ich bin über konkrete Rückmeldungen sehr froh, denn nur so kann man auf Probleme und Wünsche reagieren und sich verbessern.
  
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**  
Der laufende Betrieb ist geregelt. Sondersachen wie Budget, Voranschlag sind außergewöhnliche Arbeiten, die nicht ständig zu machen sind. Wenn wir mehr Personal zur Verfügung hätten, wäre es leichter.
  
- **Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:**  
Personen der Feuerwehr haben uns ersucht, das Budget zu prüfen. Es herrscht Unzufriedenheit da eventuell zu wenig Budget vorhanden sei. Es gibt laut Bezirkshauptmannschaft Perg einen Bezirksrichtwert (Nettoaufwand) in Höhe von € 12,00 pro Einwohner. Das sind € 26.232,00. Nettoaufwand wäre ohne Miete und Verwaltungskostenpauschale, diese beiden Posten betragen ungefähr € 6.000,00. Bei uns wird das Budget mit den € 12,00 gerechnet, wir ziehen aber die Miete und Verwaltungskostenpauschale nicht ab, das ist bei uns im Budget enthalten. Das heißt, unsere Feuerwehr erhält netto € 9,28 Budget pro Einwohner. Das ist wenig, ist aber die letzten Jahre immer so gehandhabt worden und auch so beschlossen worden. Die Miete wird heuer durch die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“ von € 320,00 auf € 492,00 monatlich

erhöht. Das wirkt sich mit ca € 1.500,00 pro Jahr auf das Budget wieder aus. Für heuer ist aber das Budget nicht abgesenkt worden, das heißt die Miete wurde nicht abgezogen. Somit wird das Budget, welches wir beschlossen haben, überschritten. Die Feuerwehr hätte somit das Budget, welches sie immer gehabt hat. Ich finde es nicht richtig, es wurde im Gemeinderat ein Budget beschlossen, das müsste auch eingehalten werden. Man könnte, auch im Sinne der Feuerwehr, flexibel agieren. Warum wird das dann eigenmächtig verändert, ist das möglich? 2016 wurde von uns beschlossen, eine Telefonanlage für die Feuerwehr anzukaufen. Der Preis war ungefähr € 9.000,00. Davon wurden € 1.850,00 seitens der Gemeinde der Feuerwehr verrechnet, obwohl die Feuerwehr die Anlage nicht unbedingt wollte. Nachdem diese Kosten der Feuerwehr verrechnet wurden, war das Budget ausgeschöpft und die Feuerwehr konnte keine Bekleidung mehr ankaufen. Noch dazu wurden € 800,00 in das Budget 2017 vorgeschrieben. Diese Vorgangsweise finde ich auch äußerst bedenklich und nicht richtig. Weiters bestehen offensichtlich Spannungen zwischen Amtsleitung und Feuerwehr. Sie würden bestimmte Abrechnungen nicht erhalten, was aber laut Buchhaltung nicht stimmt. Es gab Diskussionen wegen Kostenvoranschläge usw. für Autoreifen über € 400,00 brauchen sie 3 Kostenvoranschläge. Das wäre ja noch in Ordnung, es geht aber immer Richtung Billigstbieter. Es wäre auch möglich, eine Bestbieterausschreibung zu machen. Im Prüfungsausschuss haben wir über ein Globalbudget gesprochen. Bis jetzt ist der Ablauf so: die Feuerwehr muss zur Gemeinde und erklären was sie kaufen möchten, bringen Kostenvoranschläge, dann wird gekauft und von der Gemeinde alles verbucht und abgerechnet. Beim Globalbudget erhält die Feuerwehr ihr Budget, welches vom Gemeinderat beschlossen wird, auf einige Etappen im Jahr auf ein eigenes Konto überwiesen. Die Käufe und Zahlungen werden von der Feuerwehr getätigt. Am Jahresende legt die Feuerwehr die Kostenvoranschläge und Rechnungen vor. Der Prüfungsausschuss wird das dann kontrollieren. Somit eher unbürokratisch, für die Feuerwehr etwas mehr Aufwand. Es gab bereits ein Gespräch mit dem Feuerwehrkommando und den Fraktionsobleuten und die Feuerwehr steht diesem Vorschlag positiv gegenüber. Weiters ist möglich, falls die Feuerwehr ihr Budget nicht verbraucht, den Überschuss ins nächste Jahr vorzutragen. Bisher wurde das Budget, was nicht verbraucht wurde, nie vorgetragen. Wäre natürlich ein Ansporn zum Sparen. Wenn einige Jahre gespart wird und dann ein Ankauf getätigt wird, können sie natürlich dementsprechend mitzahlen. In der Diskussion mit der Feuerwehr, Bürgermeister und Fraktionsobleute wurde besprochen, dass die Feuerwehr einen Katalog über ihre Vorstellungen was in dem Globalbudget enthalten sein soll bzw. und was ein zusätzliches Budget für Ankäufe usw., kann erstellt. Für die September Sitzung kann dann ein dementsprechender Beschluss zu dem Vorschlag der Feuerwehr gefasst werden. Es werden noch Gespräche nötig sein, ich würde auch auf die Außengrenze von € 12,00 gehen und das der Feuerwehr zur Verfügung stellen. Das heißt, die € 26.232,00, die Miete und die Verwaltungskostenpauschale werden von der Gemeinde getragen. Es sind nur Richtwerte, wir können und sollen uns das aber leisten. Von der Feuerwehrleitung ist die Anfrage gekommen, ob es auch für 2017 möglich wäre, das Budget schon anzupassen. Unser Vorschlag dazu wäre, es im Nachtragsvoranschlag bereits einzuarbeiten und umzubauen, damit die Feuerwehr die Summe zur Verfügung hat, die gebraucht werden. Es müssen neue Einsatzhandschuhe um ca. € 2.000,00 angekauft werden. Das wird mit dem normalen Budget nicht möglich sein. Die Feuerwehr ist notwendig und irgendwann haben wir keine freiwilligen Feuerwehrkameraden mehr. Der Bürgermeister ist verantwortlich für eine funktionierende Feuerwehr, ansonsten ist für eine Feuerwehr zu bezahlen.

▪ **Amtsleiter Gerald Steiner:**

Ich wäre froh, wenn man auch mit dem Gemeindeamt vorher das Gespräch gesucht hätte, denn so hätte man einige Unklarheiten im Vorfeld klären können.

Die Erhöhung der monatlichen Miete von € 320,00 auf € 492,00 hat sich aufgrund der Endabrechnung des Gemeindezentrums ergeben und es war eine Nachzahlung in Höhe von € 10.877,50 inkl. 20 % MWSt. notwendig. Damit der Vorsteuerabzug durch das Finanzamt nicht in Frage gestellt werden kann, wurde diese Neuberechnung durch das Steuerberatungsbüro LeitnerLeitner durchgeführt. Die Zustimmung dazu hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.03.2017 beschlossen. Diese Mieterhöhung führt natürlich zu einer Veränderung des Voranschlages und das muss auch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2017 berücksichtigt werden. Es wurde in keinster Weise eigenmächtig gehandelt und es war auch nie ein Thema, dass diese Mieterhöhung dem Budget, über das die Feuerwehr selbst verfügen kann, angelastet wird.

Der Bezirksrichtwert in Höhe von € 12,00 pro Einwohner ist ein Betrag bis zu diesem die Aufsichtsbehörde die Ausgaben der Gemeinde für die Feuerwehr toleriert. Aufgrund der Tatsache, dass es in St. Georgen am Walde nur eine Feuerwehr gibt und effiziente Strukturen vorhanden sind, war der Nettoaufwand der Feuerwehr (ohne Miete und Verwaltungskostenpauschale) in der Vergangenheit immer niedriger als dieser Bezirksrichtwert. In den letzten 3 Jahren hat der Bruttoaufwand zufällig den Betrag von ca. € 12,00 pro Einwohner ergeben.

Bei Neubau des Feuerwehrhauses im Jahr 2008 hat sich die Freiwillige Feuerwehr für eine eigene ISDN-Telefonanlage mit 5 Nebenstellen entschieden. Bei dieser Telefonanlage ist im Frühjahr Jahr 2016 laut Herstellerfirma die Hauptplatine kaputt geworden und eine teure Reparatur war nicht mehr rentabel. Eine derartige Reparatur wäre natürlich im Rahmen des Feuerwehrbudgets zu verbuchen. Da auch die Telefonanlage im Gemeindeamt erneuert werden musste und bereits eine Datenleitung ins angebaute Feuerwehrhaus besteht, wurde vereinbart, dass man diese Synergie nutzt und eine gemeinsame Telefonanlage für Gemeindeamt, Kindergarten und Feuerwehr ankauft. So ist es auch für die Feuerwehr günstiger, als wenn wieder eine eigene Telefonanlage angekauft werden muss. Es wurden in Abstimmung mit der Feuerwehr nur mehr 3 Nebenstellen eingerichtet. Laut A1 Telekom Austria AG war ein eigener Switch für das Feuerwehrhaus zum Preis von € 864,00 inkl. MWSt. notwendig und die anteiligen Einmalkosten für die Telefonanlage betragen € 1.089,00 inkl. 20 % MWSt. Diese Kosten haben sich natürlich auf das Feuerwehrbudget 2016 ausgewirkt. Es war die optimalste, kostengünstigste und einfachste Lösung. Es verwundert mich, wenn die Feuerwehr jetzt argumentiert, sie würden mit einem Telefon und Fax in der Kommandozentrale auskommen. Bei der letzten Katastropheneinsatzübung im Dezember 2016 war doch ersichtlich, dass mehrere Telefone und Fax notwendig sind.

Die derzeitige Situation bedeutet für die Feuerwehr weniger Aufwand, da sie über einen bestimmten Budgetrahmen verfügen kann und die administrativen Arbeiten wie Überweisung und Buchführung durch das Gemeindeamt übernommen werden. Die Rechnungen werden per E-Mail von der Feuerwehr an das Gemeindeamt gesandt und Vierteljährlich bzw. auf Anfrage stellt die Buchhaltung der Feuerwehr die aktuellen Budgetdaten zur Verfügung. Es stehen auch alle Belege dem Prüfungsausschuss laufend bei der Belegprüfung zur Verfügung.

*Gemäß § 23 Abs. 5 GemHKRO kann der Gemeinderat Einrichtungen (z. B. Feuerwehr) im Rahmen des Voranschlages die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollten in diesem Bereich eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Finanzjahr übertragen werden können.*

Da es sich beim Feuerwehrbudget um öffentliche Mittel handelt sind auch von der Feuerwehr die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Aufzeichnungen und Beleg können von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Es ist meine Aufgabe als Amtsleiter, dass das vom Gemeinderat beschlossene Budget umgesetzt und eingehalten wird und leider werden haushaltsrechtlichen Vorschriften (z. B. Vergaberecht) von der Feuerwehr, Schulen, udgl. nicht immer positiv aufgenommen.

Ich stehe jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Leider war meine Meinung bisher nicht gefragt.

- **Andreas Payreder:**  
Ich sehe hier ein Kommunikationsproblem, was dringend geklärt werden soll, es besteht ein massiver Unmut in den Reihen der Feuerwehr.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**  
Die Feuerwehr ist für uns alle extrem wichtig. Es ist gut, dass Probleme aufgezeigt werden und Lösungen gefunden werden. Manche Details haben einige von uns nicht gewusst. Wir müssen unbedingt wieder das Vertrauen herstellen. Wir müssen der Feuerwehr ein Budget anbieten, mit dem sie gut und ohne Sorgen ihre Aufgaben lösen können. Wenn ein Globalbudget eine Erleichterung für die Feuerwehr ist, sollten wir es ihnen ermöglichen.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Für 2018 gelten für die Gemeindebudgetierung neue Regeln. Wir müssen uns zuerst einmal einen Überblick verschaffen. Natürlich ist die Feuerwehr wichtig. Es wird aber in Zukunft mehr Verantwortung auf den Gemeinderat selbst fallen, wofür wir die verfügbaren Mittel vergeben. Wenn kein Geld vorhanden ist, können wir es nicht vergeben. Sobald Zahlen für den Voranschlag 2018 zur Verfügung stehen, können wir darüber diskutieren.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

**Antrag:**

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 30.05.2017

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 2. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2017/2018

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

- 3 Kindergartengruppen
- 50 Kindergartenkinder davon 33 Buskinder und 17 Ortskinder
- Besprechung mit Busunternehmen am 23.05.2017, 8.00 Uhr, Sitzungssaal:  
Einvernehmlicher Vergabevorschlag
- Anspruch auf Kindergartentransport ab 1 km Entfernung (Fußweg)
- Jedes Kind wird von Zuhause abgeholt (auch Stichfahrten mit nur einem Kind)

Nr.	Fam.Name	Vorname	geb	Adresse	Transport
1	Hinterndorfer	Simon	21.01.2013	Henndorf 44	Spiegl 2
2	Achleitner	Sophia	15.04.2013	Henndorf 10 a	Spiegl 2
3	Aigner	Jana	28.01.2012	Unter St. Georgen 50	Spiegl 2
4	Hörtenhuber	Alma	18.05.2012	Ober St. Georgen 61	Spiegl 2
5	Pachner	Alexander	18.05.2014	Ebenedt 67	Spiegl 1
6	Pachner	Andreas	05.07.2012	Ebenedt 67	Spiegl 1
7	Schachinger	Manuel	17.01.2012	Ebenedt 60	Spiegl 1
8	Schartmüller	Elisa	24.06.2012	Ebenedt 2/1	Spiegl 1
9	Frühwirth	Maximilian	23.09.2013	Ebenedt 57	Spiegl 1
10	Lumetsberger	Simon	12.05.2012	Ebenedt 29	Spiegl 1
11	Pasch	Leonie Katja	08.05.2012	Ober St. Georgen 27	Spiegl 1
12	Heilmann	Elena	09.04.2012	Kronberg 17	Schuhbauer
13	Kastenhofer	Lukas	23.03.2013	Linden 99	Schuhbauer
14	Schiefer	Leonie	10.04.2013	Linden 34	Schuhbauer
15	Kitzler	Verena	03.01.2014	Linden 96	Schuhbauer
16	Kern	Sebastian	26.01.2013	Linden 21	Schuhbauer
17	Honedner	Tobias	12.11.2013	Linden 57	Schuhbauer
18	Haider	Sarah	12.02.2012	Linden 87	Schuhbauer
19	Sponseiler	Marco Roman	29.11.2011	Haruckstein 25	Höllhuber 1
20	Steinkellner	Hannah	28.04.2014	Ober St. Georgen 39	Höllhuber 1
21	Temper	Leonie	12.06.2013	Ober St. Georgen 73	Höllhuber 1
22	Westermayr	Liana	30.09.2012	Unter St. Georgen 15	Höllhuber 2
23	Baireder	Valentin	22.09.2013	Unter St. Georgen 18	Höllhuber 2
24	Sickinger	Iris	24.06.2012	Unter St. Georgen 19	Höllhuber 2
25	Holzmann	Jasmin	25.09.2011	Großerlau 18/3	Höllhuber 2
26	Hillinger	Norah Salvia	06.08.2012	Unter St. Georgen 23	Höllhuber 2
27	Köck	Kilian	09.07.2012	Haruckstein 12	Fichtinger 1
28	Kastenhofer	Luise	30.11.2012	Linden 53	Fichtinger 1
29	Brandl	Jana Christine	30.09.2013	Linden 121	Fichtinger 1
30	Stiedl	Katharina	16.12.2012	Linden 8	Fichtinger 1
31	Paireder	Michaela	03.05.2013	Linden 146	Fichtinger 1
32	Klaus	Isabella	20.05.2014	Linden 150	Fichtinger 1
33	Kern	Katharina	29.05.2013	Linden 120	Fichtinger 1
34	Al Hamdan	Zaid	26.06.2014	Greinerstraße 2/7	
35	Aumayer	Luisa	09.03.2013	Sandgasse 6/2	
36	Brandstätter	Sarah	18.10.2013	Steingasse 11	
37	Buchberger	Paul	24.07.2014	Birkenbichl 14	
38	Fürst	Dominik	06.01.2014	Jörgenberg 1	
39	Fürst	Lukas	27.12.2011	Jörgenberg 1	

40	Hahn	Fabian	19.07.2014	Schanzberg 13	
41	Hochstöger	Lea	05.03.2013	Schanzberg 21	
42	Kastenhofer	Laura	18.09.2011	Schanzweg 12	
43	Lek	Bahra	01.04.2013	Greinerstrasse 1	
44	Lingg	Emma	12.06.2012	Sandgasse 10	
45	Lumetsberger	Jakob	28.05.2014	Jörgenberg 12	
46	Lumetsberger	Julia Katharina	24.02.2012	Schanzberg 18	
47	Raffetseder	Ella Maria	29.10.2014	Schanzberg 23	
48	Schinnerl	Raphael	04.06.2015	Linden 36	
49	Windhager	David	15.04.2014	Riedl 8	
50	Windhager	Fabian	16.07.2012	Riedl 8	

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2017:  
*Kindergartenaufnahmen 2017/2018 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:*
  - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
  - Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4
  - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
  - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Kindergartenaufnahmen 2017/2018 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2017/2018

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben von Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: BGD-140663/1099-2017-Mtm vom 01.03.2017 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2017/2018:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung  
KBEO  
für den Kindergarten  
St. Georgen am Walde**

gültig ab 01.09.2017

#### **1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, idF. LGBl. Nr. 90/2013, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

#### **2. Arbeitsjahr und Ferien**

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2017 und enden am 07.01.2018.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 24.03.2018 und enden am 03.04.2018.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 19.05.2018 und enden am 22.05.2018.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 26.07.2018 und enden am 02.09.2018.
- 2.6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	7:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Freitag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

Für die Kindergartengruppen wird ein Spätdienst (Randzeit) von 12:30 bis 13:30 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.

- 3.3. *An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.*
- 3.4. *Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.*
- 3.5. *Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*

#### **4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. *Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, idF. LGBl. Nr. 90/2013 allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.*
- 4.2. *Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens **26.01.2018** bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.*
- 4.3. *Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:*
  - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,*
  - b) *ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,*
  - c) *Impfbescheinigung*
  - d) *Meldezettel*
  - e) *Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monaten bzw. Schüler) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.*
  - f) *Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)*
- 4.4. *Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.*
- 4.5. *Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.*
- 4.6. *Der Rechtsträger entscheidet bis zum **30.06.2018** über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.*
- 4.7. *Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.*
- 4.8. *Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*
- 4.9. *Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrags nach dem Oö. KBG voraus.*

#### **5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, idF. LGBl. Nr. 90/2013, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. KBG LGBl. Nr. 39/2007 idF. LGBl. Nr. 90/2013 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 9.1. *Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.*
- 9.2. *Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.*
- 9.3. *Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.*
- 9.4. *Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.*

## **10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

- 10.1. *Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.*
- 10.2. *Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.*
- 10.3. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*
- 10.4. *Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.*
- 10.5. *Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.*
- 10.6. *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.*

- 10.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.11. Im Falle einer Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Elter zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 d von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

### **13. Sehtest im Kindergarten**

*Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.*

*Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.*

### **14. Erziehungsberechtigng durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

*Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.*

#### **Erklärung**

*Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht alleine zusteht bzw. das Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.*

.....  
Datum

Für den Rechtsträger

Eltern/Erziehungsberechtigte



## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 49,00 Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren 42,00 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

## **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 179,00 Euro.  
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 111,00 Euro.

## **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

## **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 179,00 Euro, oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 238,00 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

## **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 111,00 Euro, oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 147 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

## **§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 111,00 Euro (für Kinder über 3 Jahren) bzw. von 179,00 Euro (für Kinder unter 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 89,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### **§ 10 Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,60 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro vorgeschrieben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt ab dem 1. September 2017 (Kindergartenarbeitsjahr 2017/2018) in Kraft.

St. Georgen am Walde, 23.06.2017

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2017:  
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2017/2018

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**  
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2017/2018

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig



Freundliche Grüße

OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH

Daniela Hennerbichler

Kundenbetreuung

Gabriele Schaubmayr

Wohnungswechsel

- Derzeit sind 8 Wohnungswerber für das betreubare Wohnen gemeldet:

Name	Adresse	Vers.Nr.	WW seit	Anmerkung
Gisela Wenko	Linden 6	5599 250147	13.01.2012	derzeit kein Bedarf
Josef Ortner-Höglinger	Markt 26	6207 191139	07.05.2012	derzeit kein Bedarf Pflegeheim Bad Kreuzen
Maria Beyer	Schanzberg 5	3087 251147	12.02.2015	derzeit kein Bedarf
Michaela und Johann Barth	Siegfriedstr. 5/2 4300 St.Valentin	3157010462	10.01.2017	derzeit kein Bedarf
Anna Schartmüller	Ebenedt 61	1540031152	07.02.2017	derzeit kein Bedarf
Anna Lasinger	Ebenedt 19	4193070838	08.02.2017	derzeit kein Bedarf
Andreas Schartmüller	Ebenedt 61	3161120971	09.02.2017	derzeit kein Bedarf
Josef Bauer	Ober St.Georgen 50	164210133	13.4.2017	derzeit kein Bedarf
Herta Baumgartner	Markt 26	1026030552	14.06.2017	wenn Pfarrer in Pflegeheim bleibt

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2017:  
*Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung*

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Barbara Kurzbauer:  
Sind auch andere Gemeinden von den freien Wohnungen informiert worden?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Wir haben es in den Gemeindenachrichten und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht und es gab ein Facebook-Posting. Wir haben den Seniorenbund, den Pensionistenverband und einigen anderen Personen informiert. Darum ist es noch nicht über die Gemeindegrenzen hinausgegangen. Wir werden auch die Nachbargemeinden noch informieren, was wir bisher noch nie machen mussten. Ziel ist es, die Wohnung vergeben zu können. Frau Naderer vom Roten Kreuz Perg, die für die Betreuung zuständig ist, ist im ganzen Bezirk unterwegs und informiert auch bei Bedarf die Nachbargemeinden. Die OÖ Wohnbau wirbt auf ihrer Homepage mit den freien Wohnungen.
- Kulturausschussobfrau Sylvia Schartmüller:  
Aus Pabneukirchen gab es eine Anfrage. Diese Person war aber in Absprache mit Frau Naderer noch nicht geeignet. Die Person geht auch noch einer Arbeit nach. Darum haben wir uns im Kulturausschuss auf die nächste geeignete Person geeinigt.
- Josef Buchberger:  
Welche Kriterien gibt es dazu?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Es gibt Kriterien seitens des Landes. zB Alter, leichter Pflegebedarf, ...

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

▪ Ja: Einstimmig

## 5. Nominierung von Mietern für freie Wohnungen Nr. 2 und Nr. 4 im Buchingerhaus, Markt 5

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

*XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:*

*Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.*

*Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.*

- Schreiben der NEUE HEIMAT Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 14.06.2017, dass mit 01.06.2017 im Buchingerhaus, Markt 5, Wohnung Nr. 2 an Frau Teresa Paireder vergeben wurde.

### ➤ **Wohnung 2**

Größe: 44,37m<sup>2</sup>, 2. Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.072,08
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Vergebührung des Mietvertrages	€ 108,50
<b>Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)</b>	<b>€ 255,35</b>
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

### ➤ **Wohnung 4**

Größe: 82,05m<sup>2</sup>, 1 Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.982,82
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Vergebührung des Mietvertrages	€ 201,11
<b>Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)</b>	<b>€ 473,52</b>
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Derzeit sind 8 Wohnungswerber vorgemerkt.

Name	Adresse	Vers.Nr.	WW seit	Anmerkung
Friedrich Riegler	Markt 8	2817231275	03.01.2012	derzeit kein Bedarf
Maria Bayer	Schanzberg 5	3087251147	12.02.2015	derzeit kein Bedarf
Adelheid Köck	Markt 42/2 Pabneukirchen	3271070880	12.02.2014	verzogen – nicht erreichbar
Michaela und Johann Barth	Siegfriedstr. 5/2 St. Valentin	3157010462	10.01.2017	derzeit kein Bedarf
Andreas Schartmüller	Ebenedt 61	3161120971	09.02.2017	derzeit kein Bedarf
Elisabeth Aigner	Linden 27	4169251161	14.03.2017	zu teuer
Markus Fürst	Hofingberg 13/1Hofingberg Schönau	2080290683	08.05.2017	will Wohnung mit Garten
Josef Gstallnig	Linden 64	3648180175	14.06.2017	

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 14.06.2017:  
*Nominierung von folgenden Mietinteressenten für die Wohnungen im Buchingerhaus, Markt 5:*  
*Wohnung Nr. 2: Teresa Paireder, Ottenschlag 5*  
*Wohnung Nr. 4: Josef Gstallnig, Linden 64*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Nominierung von folgenden Mietinteressenten für die Wohnungen im Buchingerhaus, Markt 5:

- Wohnung Nr. 2: Teresa Paireder, Ottenschlag 5
- Wohnung Nr. 4: Josef Gstallnig, Linden 64

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 6. Finanzierungsplan WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben von Landeshauptmann-Stellvertreter Thomas Stelzer und Landesrat Hiegelsberger vom Jänner 2017 betreffen Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen:  
*Wenn alle Schulstandorte in der Gemeinde bereits über einen Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss verfügen, ist auch eine Förderung für Inhouse-Verteilung (W-LAN in allen Klassen) möglich.*  
*Gefördert werden zwei Drittel der Gesamtkosten, wobei die Gesamtkosten für Gemeinden mit bis zu zwei Schulstandorten mit € 21.000,00 begrenzt sind (die maximale Förderhöhe beträgt daher € 14.000,00)*  
*Antragsfrist: bis 31.12.2019*  
*Voraussetzung: W-LAN-Konzept auf Basis einer Funkausleuchtung*
- Angebot Nr. WO17-205 vom 23.05.2017 von Firma Riepert Informationstechnologie OG, 4362 Bad Kreuzen 95 betreffend WLAN-Hardware für WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum zum Preis von € 12.581,33 inkl. 20 % MWSt.
- Angebot Nr. 20170020 vom 01.06.2017 von Firma Elektro Max Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1, betreffend Verkabelung für WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum zum Preis von € 13.571,24 inkl. 20 % MWSt.
- Hilfsarbeiten werden in Eigenregie durch Gemeindebauhof durchgeführt.
- Auch Schulhof, Freizeiterrasse und Musikschule sind im Konzept enthalten.

Finanzierungsmittel	2017	Gesamt
Landesbeitrag Bildung	€ 14.000,00	€ 14.000,00
Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes	€ 12.152,57	€ 12.152,57
<b>Summe</b>	<b>€ 26.152,57</b>	<b>€ 26.152,57</b>

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
*Finanzierungsplan für WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum in Höhe von € 26.152,57*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Andreas Payreder:  
Wie sieht es mit der Glasfasernutzung aus, wenn die ganze Schulgasse angeschlossen wird?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Das Schulzentrum ist derzeit über die Firma Edu Group an eine Glasfaserleitung mit 20 Mbit/s angeschlossen. Wir sind aber derzeit auch mit der Firma Elektro-Pühringer bezüglich eines Glasfaserleitungsausbaus im Ortszentrum in Kontakt.
- Alexander Sengstbratl:  
Ist es überhaupt mit der derzeitigen Leitung möglich, dass ganze Schulklassen, Lehrer und Schüler über Handy das W-Lan nutzen und das verursacht sicher auch entsprechende Kosten.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Technisch ist eine Erhöhung der Bandbreite über eine Glasfaserleitung kein Problem.  
Der Preis ist aber ziemlich hoch.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### Antrag:

Finanzierungsplan für WLAN-Inhouse-Verteilung für Schulzentrum in Höhe von € 26.152,57

### Abstimmung:

**Art:** Handerheben

### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **7. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2017**

- Alexander Sengstbratl nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idglF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann des Vereins Schorschi ist und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.
- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idglF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann-Stellvertreter des Vereins Schorschi ist und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-189427/5-SCM vom 09.06.2017 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das „Projekt Granitbeisser 2017“:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2017</b>	<b>Gesamt</b>
Bedarfszuweisungsmittel	€ 3.000,00	€ 3.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 3.000,00</b>	<b>€ 3.000,00</b>

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Finanzierungsplan für Mountainbikerennen Granitbeisser 2017 in Höhe von € 3.000,00

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

8. Andreas Haider, Ottenschlag 10, Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 betreffend Verkehrsflächenbeitrag für Grundstücke Nr. 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idGF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatte: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Grundabtretungsprotokoll Güterweg Ottenschlag vom 02.11.2016
- Schreiben AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 02.12.2017 vom 02.12.2016 an Andreas Haider, Ottenschlag 10, betreffend Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag – Ermittlungsverfahren  
Gesamtverkehrsflächenbeitrag: € 2.708,57  
*Sie werden eingeladen, zum vorliegenden Ermittlungsverfahren innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens eine **schriftliche Stellungnahme** abzugeben. Sollte das nicht erfolgen wird die Zustimmung angenommen und es wird Ihnen anschließend mit Bescheid der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben.*
- Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes, Ticket GEMBUND357581216 vom 21.12.2016, betreffend Verkehrsflächenbeitrag anl. Straßenerrichtung:  
*Zunächst gehe ich davon aus, dass für alle drei Liegenschaften bisher noch kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde. Es liegt hier der Abgabentatbestand gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vor.  
Der „Ausbau“ des Güterweges muss einer Neuerrichtung iSd § 20 Abs. 5 Oö. BauO gleichkommen und es darf sich nicht um eine Sanierung bzw. eine Erneuerung eines bereits bestehenden Güterweges handeln.  
Kommt dieser Ausbau einer Neuerrichtung gleich, kann für die Grundstücke Ottenschlag 43, Ottenschlag 57 und für das Grundstück Nr. 318 auf dem die Garage über 70 m<sup>2</sup> errichtet ist ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben werden.  
Beim **Grundstück Nr. 318 auf dem die Garage errichtet ist**, wird man bei einer Entfernung von mehr als 300 m von der Stammliegenschaft auch **nicht mehr von einer wirtschaftlichen Einheit** sprechen können.*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Baurechtsabteilung, GZ: BauR-157635/2-2007-La vom 14.11.2007 betreffend Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen; Rechtsauskunft zu § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994  
*Sehr geehrter Herr A.!*  
*Ihrer Anfrage vom 2.11.2007 liegt der angenommene erstmalige Ausbau zweier öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 (d.h. mit Herstellung des Tragkörpers [einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht] und der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper) zugrunde.  
Ihre Frage geht nun dahin, ob eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags zu 50 % gerechtfertigt ist, wenn hinsichtlich der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen zwar kein straßenbautechnisches Gutachten eingeholt wurde aber über die durchgeführten Maßnahmen entsprechende Rechnungen (z.B. Auskoffnung, Schottereinbau, Asphaltierung) vorliegen würden.  
Nach § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 bildet die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche den Abgabentatbestand.  
**Nun ist zwar durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, dass unter den Tatbestand des § 19 Abs. 3 erster Satz Oö. BauO 1994 auch eine "Sanierung" einer bestehenden Verkehrsfläche subsumiert werden kann, wenn diese straßenbautechnisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommt, was dann der Fall ist, wenn durch die Baumaßnahme der Ausbauzustand des § 20 Abs. 5 leg.cit. erstmals erreicht wird. Werden die in § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Kriterien, welche für die Festsetzung des Einheitssatzes maßgeblich sind, erstmals erfüllt, so liegt kein Fall einer bloßen Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche im Sinn des zweiten Satzes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vor.***

*Inwieweit die Abgabenbehörden die maßgebliche Gesetzeslage angewendet und beachtet haben, kann nun aber in einem allfälligen Berufungs- und Vorstellungsverfahren nur nachvollzogen und überprüft werden, wenn die Entscheidungen ausreichend begründet wurden. Dieser Begründungspflicht kommt umso größere Bedeutung zu, wenn schon im Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags geltend gemacht wird, dass der Tatbestand des § 19 Abs. 3 zweiter Satz Oö. BauO 1994 vorliege und daher eine Beitragspflicht nicht bestehe. Bei einem derartigen Vorbringen wird die Gemeindebehörde in einer für die Abgabepflichtigen und für die Aufsichtsbehörde nachprüfbarer Art und Weise begründen müssen, dass der Ausbauzustand der jeweiligen Aufschließungsstraße vor Inangriffnahme der vorschreibungsgegenständlichen Straßenbauarbeiten dem im ersten Satz des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Standard nicht entsprochen hat.*

*Zum Verkehrsflächenbeitragsverfahren selbst ist noch auf § 128 Oö. LAO 1996 hinzuweisen, wonach als Beweismittel im Abgabeverfahren alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.*

*Ob nun alle Kriterien bei den genannten Straßenbauvorhaben erfüllt sind, wird zunächst ohnehin von der Gemeinde (als Abgabenbehörde I. und II. Instanz) selbst zu beurteilen sein; dies könnte auf den ersten Blick aber – vor allem in Verbindung mit der Absicht der Gemeinde nur 50 % des Verkehrsflächenbeitrags einheben zu wollen – in Zweifel gezogen werden.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Für die Oö. Landesregierung:*

*Im Auftrag Mag. Petermandl*

- Gutachten des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel, Ing. Michael Oberegger, vom 03.04.2017 betreffend Neuerrichtung des GW Ottenschlag
- Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes, Ticket GEMBUND376290417 vom 20.04.2017, betreffend Verkehrsflächenbeitrag:  
*Wird eine Ermäßigung von 60% des Verkehrsflächenbeitrages gem. § 21 Abs 2 Oö. BauO gewährt, so ist dies im Bescheid näher auszuführen.*
  - 1) *Wohnhaus und landwirtschaftliches Nebengebäude ME wäre eine Ermäßigung von 60% nur dann zu gewähren, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt (§ 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO). Dies gilt es zu beurteilen.*
  - 2) **Garagengebäude > 70m<sup>2</sup>**  
***Ist das Garagengebäude einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet und wird auch landwirtschaftlich genutzt, so ermäßigt sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60%. (§ 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO)***  
*Gem. § 19 Abs 3 BauO ist der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, wenn eine Verkehrsfläche errichtet wird und ein bestehendes Gebäude dadurch angeschlossen wird. Bei Erneuerung oder Sanierung einer bestehenden Verkehrsfläche ist kein Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.*  
***Kommt eine Sanierung jedoch einer Neuerrichtung gleich (wie lt. Gutachten im vorliegenden Fall), so ist der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.***  
*In § 19 Abs 3 letzter Satz Oö. BauO wird die sinngemäße Anwendung des §§ 20 und 21 festgelegt. Daher ist auch für die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche für bestehende Gebäude die Regelungen zur Berechnung und der Ausnahmen heranzuziehen.*  
*Sofern das Gebäude nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert wurde, ist eine Ermäßigung um 60% gem. § 21 Abs 2 Z 1 Oö. BauO zu gewähren. Ist dies nicht der Fall wäre zu prüfen, ob eine Ermäßigung aufgrund Z 4 (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) vorliegt.*
- **Bescheid des Bürgermeisters**, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 an Andreas Haider, Ottenschlag 10, betreffend Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche – Verkehrsflächenbeitrag, Grundstück 318, KG 43006 Henndorf:  
*Anlässlich der im Jahre 2016 durchgeführten und abgeschlossenen Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche „Güterweg Ottenschlag“ ergeht folgender*  
**Spruch:**  
*Gemäß §§ 19-21 Oö. Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF., haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche "Güterweg Ottenschlag", mit der Ihr bebautes*

Grundstück 318, KG Henndorf (43006), im Flächenausmaß von 11.771 m<sup>2</sup> aufgeschlossen wurde, einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € 2.699,67 zu leisten.

Der Verkehrsflächenbeitrag ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides entsprechend der beiliegenden Rechnung an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einzuzahlen.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 02.12.2016 wurden Sie über die beabsichtigte Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten der Herstellung einer Verkehrsfläche informiert und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich dazu zu äußern. Sie sind daraufhin am 20.12.2016 persönlich am Marktgemeindeamt erschienen und haben Ihren Unmut über die beabsichtigte Vorschreibung geäußert. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme ist nicht eingelangt. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus und leitet daraus die rechtliche Beurteilung ab:

Im Jahre 2016 wurde der Güterweg Ottenschlag zwischen der Brücke über den Nussbach (km 0,780) und dem südlichen Rand der Ortschaft Ottenschlag (km 1,600) einer Generalsanierung unterzogen. Der noch fehlende Abschnitt zwischen Pfliegkreuz (km 0,000) und dem 2016 generalsanierten Abschnitt wird heuer abgearbeitet werden.

Der Geschäftsführer des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel führt dazu in einem per E-Mail der Marktgemeinde St. Georgen am Walde übermittelten Schreiben vom 3. April 2017 im Detail aus:

„Bezugnehmend auf unser Gespräch bzw. Ihre Anfrage in Ihrem Marktgemeindeamt am 14. Februar 2017 teilt Ihnen der WEV Unteres Mühlviertel folgendes mit:

Gemäß Aufzeichnungen beim WEV Unteres Mühlviertel wurde der GW. Ottenschlag in den Jahren 1957 bis 1961 mit einer Kronenbreite zwischen 3,60m und 4,00 m errichtet, die befestigte Fahrbahnbreite wird mit 3,25 m angegeben. Für den Unterbau wurden, entsprechend den damaligen Verhältnissen, 30 cm Schotter sowie 6 cm einer bituminösen Tragschichte (BT 22) aufgebracht.

Der GW. Ottenschlag weist auf der Haupttrasse von km 0,00 bis km 1,60 gemäß den Messergebnissen der Fa. Nievelt (= das Prüflabor, welches jährlich beim WEV Unteres Mühlviertel Einsenkungsmessungen durchführt) eine schlechte bis sehr schlechte Tragfähigkeit auf. Die Fahrbahnoberfläche wies örtliche Ausbrüche (Schlaglöcher) auf und war sehr uneben. Gesamt gesehen entsprach der Unterbau sowie die bituminöse Tragschichte des GW. Ottenschlag nicht mehr den heutigen Anforderungen eines modernen Straßenverkehrs (breitere, schwerere und größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, vermehrter LKW-Verkehr, etc.).

Daher wurde eine Generalsanierung im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde beim o. a. Kilometerabschnitt vereinbart.

Nach Ansicht des WEV Unteres Mühlviertel kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag von km 0,000 bis km 1,600 technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich. Folgende Arbeiten wurden im Zuge des Güterweges Ottenschlag durchgeführt:

Bodenaushub (= Auskoffnung) im Bereich der Häuser

Komplette Erneuerung bzw. Ergänzung fehlender Entwässerungen

Eine teilweise Verbreiterung des Unterbauplanums auf 4,50 m

Neuauftragung bzw. Ergänzung zu einer 30 cm dicken Frostschuttschichte sowie zu einer 10 cm dicken mechanisch-stabilisierten Tragschichte (insgesamt also 40 cm geschotterter Unterbau)

Aufbringung einer 8 cm dicken Asphaltbetonschichte (AC16deck, 70/100, A5, G8, PSV40; WEV)  
Die Gesamtbaukosten im Jahr 2016 betragen für die o. a. Arbeiten inkl. Maschinen- und Personaleinsatz 145.000,00 Euro.“

Entsprechend § 19 Oö. BauO ist unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. In § 19 Abs. 3 Oö. BauO heißt es dazu: „Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch ein Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche.“

Unter der „Errichtung“ einer Verkehrsfläche ist laut Rechtssprechung nicht nur der Neubau einer Straße zu verstehen, sondern von „Errichtung“ wird auch dann gesprochen, wenn Ausbaumaßnahmen technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung einer Verkehrsfläche

gleichzusetzen sind. Dies setzt voraus, dass ein Ausbauzustand geschaffen wird, wie er in § 20 Abs. 5 beschrieben wird, also mit Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht. Wird durch eine solche Baumaßnahme der in § 20 Abs. 5 genannte Ausbauzustand der Straße erstmals erreicht, so liegt kein Fall einer bloßen „Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche“ im Sinne des zweiten Satzes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO vor, sondern es ist der Tatbestand einer Neuerrichtung gegeben.

Aus der Stellungnahme des WEV Unteres Mühlviertel ist schlüssig abzuleiten, dass der bisherige Zustand des Güterweges Ottenschlag nicht dem in § 20 Abs. 5 beschriebenen Ausbauzustand entsprach. Insbesondere wies der Unterbau laut Messergebnissen einer Fachfirma eine schlechte bis sehr schlechte Tragfähigkeit auf, die Oberflächenentwässerung war mangelhaft bzw. unvollständig und die Kronenbreite und die bituminös gebundene Tragschicht wurden den heutigen Anforderungen angepasst.

Folglich kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag einer (Neu-)errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche gleich, die seit Fertigstellung der Bauarbeiten im Herbst 2016 damit jenen Tatbestand erfüllt, der die Grundlage für die verpflichtende Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages bildet, sofern dadurch bebaute Grundstücke aufgeschlossen werden. Laut aktuellem Grundbuchsstand sind Sie Eigentümer des Grundstück Nr. 318 in der KG Henndorf (43006), das neben anderen Grundstücken in der Einlagezahl 216 GB Henndorf (43006) verbüchert ist. Das Grundstück ist mit einem Geräteschuppen bebaut (Baubewilligungsbescheid für die Errichtung eines Geräteschuppens vom 27.12.1971 und Baubewilligungsbescheid über den Geräteschuppenzubau vom 30.09.2003) und wurde durch den Güterweg Ottenschlag aufgeschlossen. Die bebaute Fläche beträgt insgesamt 164,80 m<sup>2</sup>. Gemäß den Ausnahmebestimmungen laut § 21 Oö. BauO ist weder eine untergeordnete Baubauung nach Z 1 iVm. § 3 Abs. 2 Z 5 noch der Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach Z 4 zur Anwendung zu bringen. Gemäß § 19 Abs. 4 ist der für den Verkehrsflächenbeitrag Abgabepflichtige derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

Der Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

**Berechnungsgrundlagen**

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 Oö. BauO 1994 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 Oö. BauO 1994 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter.

Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit  $\sqrt{11771 \text{ m}^2} = 108,49 \text{ m}$ . Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt die Frontlänge höchstens 40 Meter.

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 39/2013 mit € 72,00 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

3 m (B) X 40 m (F) X € 72,00 (ES) 8.640,00 €

**Ermäßigungen**

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich gemäß

§ 21 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994 um den Betrag von 60 % - 5.184,00 €

abzüglich Vorauszahlung - 756,33 €

**Gesamtverkehrsflächenbeitrag** **2.699,67 €**

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung der Verkehrsfläche, die bebaute Grundstücke aufschließt, vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, femschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§

254 BAO), und insbesondere ist die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehoben.

### **Zustellungshinweis**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Beilage: Rechnung

- **Berufung** von Andreas Haider, Ottenschlag 10 vom 08.05.2017 gegen den Bescheid „Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche – Verkehrsflächenbeitrag, Grundstück 318, KG 43006 Henndorf“:

*Diesen Bescheid möchte ich hiermit anfechten!*

### **Begründung**

Anlässlich der 2016 durchgeführten Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche „Güterweg Ottenschlag“ wird von mir, Andreas Haider, ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß §§ 19-21 OÖ. Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF. in der Höhe von € 2.699,67 verlangt.

Mein Grundstück 318, KG Henndorf 43006, im Flächenausmaß von 11.771 m<sup>2</sup> wurde durch den Güterweg Ottenschlag lt. §§ 19-21 OÖ Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF. aufgeschlossen.

Der Güterweg Ottenschlag wurde vom Pfliegkreuz über den Nußbach bis nach Ottenschlag im Jänner 1972 errichtet.

D.h. bei einer bereits vorhandenen Trasse wurde ein Unterbau geschaffen, auf welchem eine bituminöse Tragschicht aufgetragen und asphaltiert wurde.

Für die damaligen Verhältnisse wurde eine Straße mit den damals vorhandenen Mitteln geschaffen.

Es wurde also schon 1972 eine öffentliche Verkehrsfläche erstellt, welche durch eine 43-köpfige Interessentengruppe (Familien, Personen) finanziert wurde.

All diese angeführten Personen nützen diesen Güterweg um zu ihren Häusern oder Grundliegenschaften zu gelangen.

Durch die Baukostenbeiträge, welche durch Barleistungen, als auch durch Robotleistungen erbracht wurden, ist eine Finanzierung des Güterwegs zustande gekommen.

Auch das „Hansl Haus“ sprich die Familie Haider, vertreten durch Ignaz Haider, leistete 1972 den geforderten Beitrag.

Jetzt 45 Jahre später, bleiben von allen Personen nur „zwei“ übrig, welche sich an der Finanzierung der Generalsanierung des „Güterwegs Ottenschlag“ beteiligen sollen?

Die sanierte Verkehrsfläche wird jedoch in der heutigen Zeit mehr als denn je von der Gesamtheit der Ottenschläger, Kronberger und vielen mehr genutzt.

Vorab fanden zahlreiche Begehungen mit uns Anrainern an die Verkehrsfläche statt.

Bei all diesen Zusammentreffen wurde mit keinem Wort erwähnt, dass es zu irgendwelchen Zahlungen unsererseits kommen könnte.

Wir wurden sogar gebeten auf der Gemeinde eine Unterschrift zu leisten, sollte es zu Grundabtretungen im Zuge des Güterwegausbaues kommen.

Auch dieser Bitte kamen wir nach und ermöglichten somit den Beginn der Sanierung.

Es wurde aber von der Gemeinde komplett verabsäumt, uns mit den Fakten eines Verkehrsflächenbeitrages zu belangen.

**Weder der Bürgermeister, noch der Amtsleiter oder der Baureferent fanden es der Mühe wert, bevorstehende Kosten zu nennen!!**

Nun wird man vor vollendete Tatsachen gestellt und ein Verkehrsflächenbeitrag von € 2.699,67 verlangt.

Lt. §§ 19 OÖ. BauO. Ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrskostenbeitrag) vorzuschreiben.

Es lautet dazu im §§ 19 Abs. 3 OÖ. BauO.:

„Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch ein Bauplatz (Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.“

**Dies gilt jedoch nicht im Fall der Erneuerung oder bloßen Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche!**

Dieser Satz sagt alles.

Da im Vorfeld in zahlreichen Gemeindezeitungen, als auch im Bescheid selbst, immer von einer Sanierung, Generalsanierung oder Regenerierung die Rede war, ist eine Vorschreibung somit nicht rechtskonform.

Egal welche Kosten entstehen, noch welche baulichen Maßnahmen zu treffen sind, Sanierung bleibt immer Sanierung und wird nicht einfach zu einem Neubau, da bereits eine Trasse samt asphaltierter Straße vorhanden war.

Nun zur eigentlichen Kuriosität:

Nach Ansicht des „WEV Unteres Mühlviertel“ kommt nun plötzlich die Generalsanierung des Güterwegs Ottenschlag technisch und wirtschaftlich einem Neubau oder einer Neuerrichtung einer Verkehrsfläche gleich.

Somit würden die zwei betroffenen Familien (Familie Haneder und Familie Haider) wieder aus den Ausnahmeregelungen herausfallen und hätten dennoch zu bezahlen.

Hier wird das Gesetz von seitens der Gemeinde und des „WEV Unteres Mühlviertel“ mit Füßen getreten und zurechtgebogen, damit es wieder den Bedürfnissen des Amtes oder des WEV entspricht.

Weiters ist auch zu bedenken, dass keinerlei Gebühren im Zuge vorangegangener Güterwegsanierungen verlangt und eingehoben wurden, wobei der Urzustand einiger Straßen (Güterwege sicher gleich schlechte Bewertungen bekommen hätte.

Die Zahlung eines unrechtmäßig verlangten Verkehrsflächenbeitrags von zwei Personen wird auch den Geldhaushalt der Gemeinde nicht wirklich verändern.

2.699,67 Euro würden jedoch eine massive Belastung des privaten Budgets darstellen.

**Ich bitte daher, sie als Bürgermeister sowie den gesamten Gemeinderat, der eingebrachten Berufung stattzugeben und somit von der Einhebung der Gebühr abzusehen und keine Zahlung des „Verkehrsflächenbeitrags“ zu verlangen.**

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Haider

Begriffserklärung lt. Wikipedia

#### **Sanierung:**

Unter einer **Sanierung** versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Standard zu erhöhen.

Eine Sanierung geht über die Instandhaltung und Instandsetzung hinaus. Sie kann erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz beinhalten wie u. a. Kernsanierung und beinhaltet meist auch eine Modernisierung.

- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 23.06.2017 an Andreas Haider, Ottenschlag 10, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters, AZ: 920-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017
- Vizebürgermeister Andreas Payreder (ÖVP), Vizebürgermeister Heinrich Haider (SPÖ) und Alexander Sengstbratl (GNGN) sprechen sich gegen die Verlesung dieses Bescheidentwurfes aus.

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Vizebürgermeister Heinrich Haider:  
Im Gesetz ist von einer Errichtung und nicht von einem Neubau die Rede und die Betroffenen haben persönlich beim Gemeindeamt erklärt, dass sie mit einer Vorschreibung nicht einverstanden sind.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Gemeindeverwaltung hat sich telefonisch beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales und schriftlich beim Oö. Gemeindebund erkundigt und folglich wurde auch ein Gutachten vom Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel eingeholt. Es gibt dazu auch Verwaltungsgerichtshofurteile. Erst dann ist die Vorschreibung per Bescheid erfolgt. Wäre nach den Rechtsauskünften geklärt gewesen, dass der Verkehrsflächenbeitrag nicht vorgeschrieben werden darf, hätten wir auch keinen Bescheid erlassen. Es ist klar im Ermittlungsverfahren die Aufforderung: „Sie werden eingeladen, zum vorliegenden

Ermittlungsverfahren innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.“ Was jedoch von den betroffenen Personen nicht erfolgte. Es hätte aber an der Situation nichts geändert, da sich der Sachverhalt und die rechtliche Situation nicht geändert hat. Früher wurde für die Güterwegfinanzierung eine Interessentengemeinschaft gegründet. Aufgrund der Vorteilsflächen der landwirtschaftlichen Gründe wurde eine Finanzierung erstellt. Mittlerweile gibt es in der Oö. Bauordnung den Verkehrsflächenbeitrag. Bei Neubau oder Zubau mit mehr als 70m<sup>2</sup> löst das eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages aus oder wenn ein Neubau einer Straße erfolgt. Wenn bei einer Straße Arbeiten durchgeführt werden und es kommt technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich ist der Tatbestand erfüllt und die Gemeinde muss den Erhaltungsbeitrag vorschreiben. Bei zwei Liegenschaft hat sich dieser Tatbestand erfüllt.

- Paul Palmethofer:  
Mir ist klar, dass der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben ist. Aber bei einer Straße wo so viele Anrainer bzw. Häuser sind, nur zwei davon bezahlen zu lassen, das kann man nicht machen. In den ganzen Schriftstücken steht doch Generalsanierung. Es ist immer die Rede von Sanierung, auch wenn es technisch und wirtschaftlich als Neubau zu werten ist.
- Alexander Sengstbratl:  
In sämtlichen Gemeindezeitungen ist immer von Sanierung oder Regenerierung die Rede. Im Gutachten des Wegeerhaltungsverbandes (WEV) kommt dieser zur „Ansicht“. Ich habe eine andere Ansicht. Erst wenn ein Güterweg grob verbreitert wird oder umgelegt wird, erst dann kann man von einer Neuerrichtung reden. Natürlich ist beim Güterweg Ottenschlag die Trasse nach heutigem Standard befestigt und saniert worden, aber es ist nur eine Sanierung. Der WEV dürfte auch nicht sicher gewesen sein, weil er schreibt „nach unserer Ansicht“.
- Josef Buchberger:  
Der Bauausschuss hat nur einen Bescheidentwurf beschlossen und dieser ist nicht bindend. Die Betroffenen wurden seitens der Gemeinde im Vorhinein nie über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags informiert.  
Für mich ist ein Neubau etwas total anderes (z. B. wenn die Trasse verlegt wird oder große Erdbewegungen stattfinden). Wenn wir alte Güterwege sanieren, muss dieser besser werden, weil man wird nicht auf demselben Standard sanieren. Bei früheren Güterwegbauvorhaben wurde nie ein derartiges Gutachten eingeholt.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Es liegt ein Gutachten vor, das feststellt, dass die Straßenbaumaßnahme technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich kommt. Wir müssen uns an die Gesetze halten. Es ist nicht relevant, wie man die Straßenbaumaßnahmen nennt, sondern was tatsächlich gemacht wurde. Relevant ist auch nicht, ob jemand vorher oder erst nachher informiert wurde, dass ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten ist. Außerdem wurden alle bisherigen Vorleistungen indexgesichert angerechnet. Das Ermittlungsverfahren kann erst im Nachhinein durchgeführt werden, weil man erst im Nachhinein beurteilen kann, ob es einem Neubau gleich kommt oder nicht. Beim Straßenbau achtet man darauf, dass die Baumaßnahmen technisch einen Sinn ergeben und nicht ob jemand einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten hat.  
Ein Gutachten wurde zum ersten Mal eingeholt, weil wir diese Sachlage objektiv durch einen Sachverständigen beurteilen lassen wollten. In der Vergangenheit wurde der Sachverhalt nach bestem Wissen beurteilt.
- Manfred Buchberger:  
Es heißt immer nach den heutigen Erfordernissen. Das bedeutet, dass diese Tatbestände auch für andere „Sanierungen“ zutreffen werden. Ich halte das für Geldmacherei. Man muss den Leuten vor dem Bau Bescheid geben, ob etwas zu bezahlen ist.
- Friedrich Hochstöger:  
Es ging immer um Sanierung und Regenerierung und nicht um eine Neuerrichtung. Der Bürgermeister hat sich mit dem Gutachten abgesichert, aber es bleibt eine Sanierung und keine Neuerrichtung.

- **Martin Buchberger:**  
Da es sich um eine Generalsanierung handelt, ist somit der Berufung stattzugeben.
  
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**  
Es war aufgrund der Unsicherheit richtig, ein Gutachten vor der Bescheiderlassung einzuholen. Im Bauausschuss haben wir erklärt, wir wollen, dass in Zukunft bei solchen Projekten diese Sachen im Vorfeld geklärt werden und die Bürger informiert werden, auch wenn es aufwendig ist. Meine Meinung hat sich weiterentwickelt. Mit dem damaligen Wissen haben wir in der Bauausschusssitzung empfohlen, der Berufung nicht stattzugeben. Mich stört weniger, dass der WEV geschrieben hat, er ist der Ansicht, sondern „kommt gleich“. Damit haben sie sich eine Hintertür offen gelassen, und nicht gesagt, „es ist“. Dieses Problem gehört für die Zukunft im Vorhinein geklärt.
  
- **Andreas Payreder:**  
Nach Ansicht des Wegeerhaltungsverbandes ist es ein Neubau, für mich ist es nicht so.
  
- **Bescheid des Gemeinderates, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge an Andreas Haider, Ottenschlag 10,** betreffend Ihre Berufung vom 08.05.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters; Verkehrsflächenbeitrages vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, Grundstück Nr. 318, KG 43006 Henndorf, Berufungsentscheidung vom 23.06.2017  
*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde als Berufungsbehörde hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung vom 23.06.2017 beschäftigt und es ergeht aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender*  
**Spruch:**  
*Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung iVm. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1991 wird Ihrer rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 08.05.2017 (eingelangt am 10.05.2017) gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben. Bereits geleistete Zahlungen sind von der Gemeinde rückzuerstatten.*  
**Begründung**  
*Auf dem Grundstück Nr. 318, KG Henndorf, wurde mit Bescheid vom 27.12.1971, AZ Bau II-841/1971, die Errichtung eines Geräteschuppens bewilligt. Die bebaute Fläche beträgt laut Einreichplan 80 m<sup>2</sup>. Mit Baubewilligung vom 30.09.2003, AZ Bau-2003-024-Pa, wurde das Bauvorhaben "Geräteschuppenzubau" im Ausmaß von 84,8 m<sup>2</sup> bewilligt. Der Geräteschuppen hat somit insgesamt eine bebaute Fläche von 164,8 m<sup>2</sup> und befindet sich ca. 300 m südlich der Stammliegenschaft "Ottenschlag 10". Die Ausnahmebestimmungen für den Entfall des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 (Gebäude mit untergeordneter Bedeutung bis 70 m<sup>2</sup>) sowie Z 4b (Gebäude im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) Oö. Bauordnung 1994 idGF. treffen nicht zu.  
Mit Fertigstellung der Straßensanierung wurde der Tatbestand geschaffen, ein Ermittlungsverfahren über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages einzuleiten. Eine im Vorfeld erfolgte Grundabtretung steht nicht im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag und stellt auch keine anrechenbare Vorleistung zu diesem dar. Der anteilige Baukostenbeitrag, der einst im Zuge der Interessentenbeitragsgemeinschaft geleistet wurde, wurde indexgesichert berücksichtigt.  
§ 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 lautet: "Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.  
Als Straßenerrichtung ist nicht nur der Neubau, sondern auch eine Sanierung, die einer Neuerrichtung gleichkommt, anzusehen. Im Bescheid des Verkehrsflächenbeitrages wurde dokumentiert, dass durch die Arbeiten des WEV-Unteres Mühlviertel eine neue Qualität der Straße geschaffen wurde (Unterbau, Entwässerung, Breite etc.) und auch die Ansicht geteilt, dass die Sanierung wirtschaftlich und technisch einer Neuerrichtung gleichkommt. Im Gutachten heißt es folgendermaßen: Nach Ansicht des WEV-Unteres Mühlviertel kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag von km 0,000 bis km 1,600 technisch und*

wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich. Der Gemeinderat kann dem Gutachten des WEV-Unteres Mühlviertel nicht folgen, da die Ausdrücke "Nach Ansicht des WEV" und "kommt einer Neuerrichtung gleich" nicht konkret genug sind und daher Zweifel an der Straßenneuerrichtung bestehen. Da gemäß § 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 für eine Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche kein Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Alle anderen Behauptungen der Berufung waren nicht für die Berufungsentscheidung maßgeblich.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

- 1 die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2 die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- 3 die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4 das Begehren und
- 5 die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht: 2, 3

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat

Vizebürgermeister Andreas Payreder

**Antragsteller:** 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

#### **Antrag:**

Bescheid des Gemeinderates, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 23.06.2017 an Andreas Haider, Ottenschlag 10, betreffend Ihre Berufung vom 08.05.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters; Verkehrsflächenbeitrages vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, Grundstück Nr. 318, KG 43006 Henndorf. Der Berufung wird statt gegeben

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Andreas Payreder  
Erich Pölzl  
Sylvia Schartmüller  
Paul Palmethofer  
Johannes Neuhauser  
Friedrich Hochstöger  
Engelbert Klaus  
Heinrich Haider  
Barbara Kurzbauer  
Josef Buchberger

Manfred Buchberger  
Paula Raffetseder  
Martin Buchberger  
Erna Kurzbauer  
Alexander Sengstbratl  
Markus Gruber  
Dipl.-Ing. Johann Gruber  
Mag. Thomas Hundegger  
Herbert Offenthaler

▪ Stimmhaltung:

9. Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, Berufung gegen den Bescheid: AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017, betreffend Verkehrsflächenbeitrag für Grundstücke Nr. 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

**Berichterstatter:** 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Grundabtretungsprotokoll Güterweg Ottenschlag vom 02.11.2016
- Schreiben AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 02.12.2017 vom 02.12.2016 an Andreas Haider, Ottenschlag 10, betreffend Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag – Ermittlungsverfahren  
Gesamtverkehrsflächenbeitrag: € 2.708,57  
*Sie werden eingeladen, zum vorliegenden Ermittlungsverfahren innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens eine **schriftliche Stellungnahme** abzugeben. Sollte das nicht erfolgen wird die Zustimmung angenommen und es wird Ihnen anschließend mit Bescheid der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben.*
- Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes, Ticket GEMBUND357581216 vom 21.12.2016, betreffend Verkehrsflächenbeitrag anl. Straßenerrichtung:  
*Zunächst gehe ich davon aus, dass für alle drei Liegenschaften bisher noch kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde. Es liegt hier der Abgabentatbestand gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vor.  
Der „Ausbau“ des Güterweges muss einer Neuerrichtung iSd § 20 Abs. 5 Oö. BauO gleichkommen und es darf sich nicht um eine Sanierung bzw. eine Erneuerung eines bereits bestehenden Güterweges handeln.  
Kommt dieser Ausbau einer Neuerrichtung gleich, kann für die Grundstücke Ottenschlag 43, **Ottenschlag 57** und für das Grundstück Nr. 318 auf dem die Garage über 70 m<sup>2</sup> errichtet ist ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben werden.  
Beim Grundstück Nr. 318 auf dem die Garage errichtet ist, wird man bei einer Entfernung von mehr als 300 m von der Stammliegenschaft auch nicht mehr von einer wirtschaftlichen Einheit sprechen können.*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Baurechtsabteilung, GZ: BauR-157635/2-2007-La vom 14.11.2007 betreffend Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen; Rechtsauskunft zu § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994  
*Sehr geehrter Herr A.!*  
*Ihrer Anfrage vom 2.11.2007 liegt der angenommene erstmalige Ausbau zweier öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 (d.h. mit Herstellung des Tragkörpers [einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht] und der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper) zugrunde.  
Ihre Frage geht nun dahin, ob eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags zu 50 % gerechtfertigt ist, wenn hinsichtlich der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen zwar kein straßenbautechnisches Gutachten eingeholt wurde aber über die durchgeführten Maßnahmen entsprechende Rechnungen (z.B. Auskoffnung, Schottereinbau, Asphaltierung) vorliegen würden.  
Nach § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 bildet die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche den Abgabentatbestand.  
**Nun ist zwar durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, dass unter den Tatbestand des § 19 Abs. 3 erster Satz Oö. BauO 1994 auch eine "Sanierung" einer bestehenden Verkehrsfläche subsumiert werden kann, wenn diese straßenbautechnisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommt, was dann der Fall ist, wenn durch die Baumaßnahme der Ausbauzustand des § 20 Abs. 5 leg.cit. erstmals erreicht wird. Werden die in § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Kriterien, welche für die Festsetzung des Einheitssatzes maßgeblich sind, erstmals erfüllt, so liegt kein Fall einer bloßen Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche im Sinn des zweiten Satzes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vor.***

Inwieweit die Abgabenbehörden die maßgebliche Gesetzeslage angewendet und beachtet haben, kann nun aber in einem allfälligen Berufungs- und Vorstellungsverfahren nur nachvollzogen und überprüft werden, wenn die Entscheidungen ausreichend begründet wurden. Dieser Begründungspflicht kommt umso größere Bedeutung zu, wenn schon im Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags geltend gemacht wird, dass der Tatbestand des § 19 Abs. 3 zweiter Satz Oö. BauO 1994 vorliege und daher eine Beitragspflicht nicht bestehe. Bei einem derartigen Vorbringen wird die Gemeindebehörde in einer für die Abgabepflichtigen und für die Aufsichtsbehörde nachprüfbarer Art und Weise begründen müssen, dass der Ausbauzustand der jeweiligen Aufschließungsstraße vor Inangriffnahme der vorschreibungsgegenständlichen Straßenbauarbeiten dem im ersten Satz des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Standard nicht entsprochen hat.

Zum Verkehrsflächenbeitragsverfahren selbst ist noch auf § 128 Oö. LAO 1996 hinzuweisen, wonach als Beweismittel im Abgabungsverfahren alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Ob nun alle Kriterien bei den genannten Straßenbauvorhaben erfüllt sind, wird zunächst ohnehin von der Gemeinde (als Abgabenbehörde I. und II. Instanz) selbst zu beurteilen sein; dies könnte auf den ersten Blick aber – vor allem in Verbindung mit der Absicht der Gemeinde nur 50 % des Verkehrsflächenbeitrags einheben zu wollen – in Zweifel gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag Mag. Petermandl

- Gutachten des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel, Ing. Michael Oberegger, vom 03.04.2017 betreffend Neuerrichtung des GW Ottenschlags
- Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes, Ticket GEMBUND376290417 vom 20.04.2017, betreffend Verkehrsflächenbeitrag:  
Wird eine Ermäßigung von 60% des Verkehrsflächenbeitrages gem. § 21 Abs 2 Oö. BauO gewährt, so ist dies im Bescheid näher auszuführen.  
1) Wohnhaus und landwirtschaftliches Nebengebäude ME wäre eine Ermäßigung von 60% nur dann zu gewähren, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt (§ 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO). Dies gilt es zu beurteilen.  
2) Garagengebäude > 70m<sup>2</sup>  
Ist das Garagengebäude einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet und wird auch landwirtschaftlich genutzt, so ermäßigt sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60%. (§ 21 Abs 2 Z 4 Oö. BauO)  
Gem. § 19 Abs 3 BauO ist der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, wenn eine Verkehrsfläche errichtet wird und ein bestehendes Gebäude dadurch angeschlossen wird. Bei Erneuerung oder Sanierung einer bestehenden Verkehrsfläche ist kein Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.  
**Kommt eine Sanierung jedoch einer Neuerrichtung gleich (wie lt. Gutachten im vorliegenden Fall), so ist der Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.**  
In § 19 Abs 3 letzter Satz Oö. BauO wird die sinngemäße Anwendung des §§ 20 und 21 festgelegt. Daher ist auch für die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche für bestehende Gebäude die Regelungen zur Berechnung und der Ausnahmen heranzuziehen.  
Sofern das Gebäude nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert wurde, ist eine Ermäßigung um 60% gem. § 21 Abs 2 Z 1 Oö. BauO zu gewähren. Ist dies nicht der Fall wäre zu prüfen, ob eine Ermäßigung aufgrund Z 4 (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) vorliegt.
- **Bescheid des Bürgermeisters**, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017 an Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, betreffend Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsflächenbeitrag, Grundstück .211 und 300/2, KG 43006 Henndorf, Liegenschaft "Ottenschlag 57"  
Anlässlich der im Jahre 2016 durchgeführten und abgeschlossenen Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche „Güterweg Ottenschlag“ ergeht folgender  
**Spruch:**

Gemäß §§ 19-21 Oö. Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF., haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche "Güterweg Ottenschlag", mit der Ihre bebauten Grundstücke .211 und 300/2 jeweils KG Henndorf (43006) im Flächenausmaß von 11.159 m<sup>2</sup> aufgeschlossen wurden, einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € 2.760,15 zu leisten. Der Verkehrsflächenbeitrag ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides entsprechend der beiliegenden Rechnung an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einzuzahlen.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 02.12.2016 wurden Sie über die beabsichtigte Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten der Herstellung einer Verkehrsfläche informiert und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich dazu zu äußern. Sie sind daraufhin am 20.12.2016 persönlich am Marktgemeindeamt erschienen und haben Ihren Unmut über die beabsichtigte Vorschreibung geäußert. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme ist nicht eingelangt. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus und leitet daraus die rechtliche Beurteilung ab:

Im Jahre 2016 wurde der Güterweg Ottenschlag zwischen der Brücke über den Nussbach (km 0,780) und dem südlichen Rand der Ortschaft Ottenschlag (km 1,600) einer Generalsanierung unterzogen. Der noch fehlende Abschnitt zwischen Pflöckkreuz (km 0,000) und dem 2016 generalsanierten Abschnitt wird heuer abgearbeitet werden.

Der Geschäftsführer des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel führt dazu in einem per E-Mail der Marktgemeinde St. Georgen am Walde übermittelten Schreiben vom 3. April 2017 im Detail aus:

„Bezugnehmend auf unser Gespräch bzw. Ihre Anfrage in Ihrem Marktgemeindeamt am 14. Februar 2017 teilt Ihnen der WEV Unteres Mühlviertel folgendes mit:

Gemäß Aufzeichnungen beim WEV Unteres Mühlviertel wurde der GW. Ottenschlag in den Jahren 1957 bis 1961 mit einer Kronenbreite zwischen 3,60m und 4,00 m errichtet, die befestigte Fahrbahnbreite wird mit 3,25 m angegeben. Für den Unterbau wurden, entsprechend den damaligen Verhältnissen, 30 cm Schotter sowie 6 cm einer bituminösen Tragschichte (BT 22) aufgebracht.

Der GW. Ottenschlag weist auf der Haupttrasse von km 0,00 bis km 1,60 gemäß den Messergebnissen der Fa. Nievelt (= das Prüflabor, welches jährlich beim WEV Unteres Mühlviertel Einsenkungsmessungen durchführt) eine schlechte bis sehr schlechte Tragfähigkeit auf. Die Fahrbahnoberfläche wies örtliche Ausbrüche (Schlaglöcher) auf und war sehr uneben. Gesamt gesehen entsprach der Unterbau sowie die bituminöse Tragschichte des GW. Ottenschlag nicht mehr den heutigen Anforderungen eines modernen Straßenverkehrs (breitere, schwerere und größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, vermehrter LKW-Verkehr, etc.).

Daher wurde eine Generalsanierung im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Georgen am Walde beim o. a. Kilometerabschnitt vereinbart.

Nach Ansicht des WEV Unteres Mühlviertel kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag von km 0,000 bis km 1,600 technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich. Folgende Arbeiten wurden im Zuge des Güterweges Ottenschlag durchgeführt:

Bodenaushub (= Auskoffnung) im Bereich der Häuser

Komplette Erneuerung bzw. Ergänzung fehlender Entwässerungen

Eine teilweise Verbreiterung des Unterbauplanums auf 4,50 m

Neuauftragung bzw. Ergänzung zu einer 30 cm dicken Frostschuttschichte sowie zu einer 10 cm dicken mechanisch-stabilisierten Tragschichte (insgesamt also 40 cm geschotterter Unterbau)

Aufbringung einer 8 cm dicken Asphaltbetonschichte (AC16deck, 70/100, A5, G8, PSV40; WEV)  
Die Gesamtbaukosten im Jahr 2016 betragen für die o. a. Arbeiten inkl. Maschinen- und Personaleinsatz 145.000,00 Euro.“

Entsprechend § 19 Oö. BauO ist unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. In § 19 Abs. 3 Oö. BauO heißt es dazu: „Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch ein Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche.“

Unter der „Errichtung“ einer Verkehrsfläche ist laut Rechtssprechung nicht nur der Neubau einer Straße zu verstehen, sondern von „Errichtung“ wird auch dann gesprochen, wenn Ausbaumaßnahmen technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung einer Verkehrsfläche gleichzusetzen sind. Dies setzt voraus, dass ein Ausbauzustand geschaffen wird, wie er in § 20 Abs. 5 beschrieben wird, also mit Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht. Wird durch eine solche Baumaßnahme der in § 20 Abs. 5 genannte Ausbauzustand der Straße erstmals erreicht, so liegt kein Fall einer bloßen „Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche“ im Sinne des zweiten Satzes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO vor, sondern es ist der Tatbestand einer Neuerrichtung gegeben.

Aus der Stellungnahme des WEV Unteres Mühlviertel ist schlüssig abzuleiten, dass der bisherige Zustand des Güterweges Ottenschlag nicht dem in § 20 Abs. 5 beschriebenen Ausbauzustand entsprach. Insbesondere wies der Unterbau laut Messergebnissen einer Fachfirma eine schlechte bis sehr schlechte Tragfähigkeit auf, die Oberflächenentwässerung war mangelhaft bzw. unvollständig und die Kronenbreite und die bituminös gebundene Tragschicht wurden den heutigen Anforderungen angepasst.

Folglich kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag einer (Neu-)errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche gleich, die seit Fertigstellung der Bauarbeiten im Herbst 2016 damit jenen Tatbestand erfüllt, der die Grundlage für die verpflichtende Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages bildet, sofern dadurch bebaute Grundstücke aufgeschlossen werden. Laut aktuellem Grundbuchsstand sind Sie Eigentümer der Liegenschaft „Ottenschlag 57“, zu denen die beiden Grundstücke .211 und 300/2 jeweils KG Henndorf (43006) gehören und neben anderen Grundstücken in Einlagezahl 266 GB Henndorf (43006) verbüchert sind. Die Grundstücke sind mit einem Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut (Baubewilligungsbescheid für den Zubau und Dachgeschossausbau vom 08.01.1990, Baubewilligungsbescheid über die Errichtung einer Wagenremise vom 23.04.2002) und wurden durch den Güterweg Ottenschlag aufgeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 4 ist der für den Verkehrsflächenbeitrag Abgabepflichtige derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

Der Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

**Berechnungsgrundlagen**

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 Oö. BauO 1994 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 Oö. BauO 1994 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit  $\sqrt{11159 \text{ m}^2} = 105,65 \text{ m}$ . Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt die Frontlänge höchstens 40 Meter.

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. 39/2013 mit € 72,00 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

3 m (B) X 40 m (F) X € 72,00 (ES) 8.640,00 €

**Ermäßigungen**

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich gemäß

§ 21 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 um den Betrag von 60 % - 5.184,00 €

abzüglich sonstiger Vorleistung nach § 20 Abs. 7 Oö. BauO - 695,85 €

**Gesamtverkehrsflächenbeitrag** **2.760,15 €**

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung der Verkehrsfläche, die bebaute Grundstücke aufschließt, vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, femschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Marktgemeindevorstand eingebracht werden kann. Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§

254 BAO), und insbesondere ist die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

#### **Zustellungshinweis**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Beilage: Rechnung

- **Berufung** von Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57 vom 08.05.2017 gegen den Bescheid „Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche – Verkehrsflächenbeitrag, Grundstück 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf“:

*Diesen Bescheid möchte ich hiermit anfechten!*

#### **Begründung**

Anlässlich der 2016 durchgeführten Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche „Güterweg Ottenschlag“ wird von mir, Alfred Haneder, ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß §§ 19-21 OÖ. Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF. in der Höhe von € 2.760,15 verlangt.

Mein Grundstück 211 und 300/2, KG Henndorf 43006, im Flächenausmaß von 11.159 m<sup>2</sup> wurde durch den Güterweg Ottenschlag lt. §§ 19-21 OÖ Bauordnung, LGBl. 66/1994 idGF. aufgeschlossen.

Der Güterweg Ottenschlag wurde vom Pfliegkreuz über den Nußbach bis nach Ottenschlag im Jänner 1972 errichtet.

D.h. bei einer bereits vorhandenen Trasse wurde ein Unterbau geschaffen, auf welchem eine bituminöse Tragschicht aufgetragen und asphaltiert wurde.

Für die damaligen Verhältnisse wurde eine Straße mit den damals vorhandenen Mitteln geschaffen.

Es wurde also schon 1972 eine öffentliche Verkehrsfläche erstellt, welche durch eine 43-köpfige Interessentengruppe (Familien, Personen) finanziert wurde.

All diese angeführten Personen nützen diesen Güterweg um zu ihren Häusern oder Grundliegenschaften zu gelangen.

Durch die Baukostenbeiträge, welche durch Barleistungen, als auch durch Robotleistungen erbracht wurden, ist eine Finanzierung des Güterwegs zustande gekommen.

Auch die Fam. Haneder, vertreten durch Franz Haneder, leistete 1972 den geforderten Beitrag.

Jetzt 45 Jahre später, bleiben von allen Personen nur „zwei“ übrig, welche sich an der Finanzierung der Generalsanierung des „Güterwegs Ottenschlag“ beteiligen sollen?

Die sanierte Verkehrsfläche wird jedoch in der heutigen Zeit mehr als denn je von der Gesamtheit der Ottenschläger, Kronberger und vielen mehr genutzt.

Vorab fanden zahlreiche Begehungen mit uns Anrainern an die Verkehrsfläche statt.

Bei all diesen Zusammentreffen wurde mit keinem Wort erwähnt, dass es zu irgendwelchen Zahlungen unsererseits kommen könnte.

Wir wurden sogar gebeten auf der Gemeinde eine Unterschrift zu leisten, sollte es zu Grundabtretungen im Zuge des Güterwegausbaues kommen.

Auch dieser Bitte kamen wir nach und ermöglichten somit den Beginn der Sanierung.

Es wurde aber von der Gemeinde komplett verabsäumt, uns mit den Fakten eines Verkehrsflächenbeitrages zu belangen.

**Weder der Bürgermeister, noch der Amtsleiter oder der Baureferent fanden es der Mühe wert, bevorstehende Kosten zu nennen!!**

Nun wird man vor vollendete Tatsachen gestellt und ein Verkehrsflächenbeitrag von € 2.760,15 verlangt.

Lt. §§ 19 OÖ. BauO. Ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrskostenbeitrag) vorzuschreiben.

Es lautet dazu im §§ 19 Abs. 3 OÖ. BauO.:

„Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch ein Bauplatz (Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.“

**Dies gilt jedoch nicht im Fall der Erneuerung oder bloßen Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche!**

Dieser Satz sagt alles.

Da im Vorfeld in zahlreichen Gemeindezeitungen, als auch im Bescheid selbst, immer von einer Sanierung, Generalsanierung oder Regenerierung die Rede war, ist eine Vorschreibung somit nicht rechtskonform.

Egal welche Kosten entstehen, noch welche baulichen Maßnahmen zu treffen sind, Sanierung bleibt immer Sanierung und wird nicht einfach zu einem Neubau, da bereits eine Trasse samt asphaltierter Straße vorhanden war.

Nun zur eigentlichen Kuriosität:

Nach Ansicht des „WEV Unteres Mühlviertel“ kommt nun plötzlich die Generalsanierung des Güterwegs Ottenschlag technisch und wirtschaftlich einem Neubau oder einer Neuerrichtung einer Verkehrsfläche gleich.

Somit würden die zwei betroffenen Familien (Familie Haneder und Familie Haider) wieder aus den Ausnahmeregelungen herausfallen und hätten dennoch zu bezahlen.

Hier wird das Gesetz von seitens der Gemeinde und des „WEV Unteres Mühlviertel“ mit Füßen getreten und zurechtgebogen, damit es wieder den Bedürfnissen des Amtes oder des WEV entspricht.

Weiters ist auch zu bedenken, dass keinerlei Gebühren im Zuge vorangegangener Güterwegsanierungen verlangt und eingehoben wurden, wobei der Urzustand einiger Straßen (Güterwege sicher gleich schlechte Bewertungen bekommen hätte.

Die Zahlung eines unrechtmäßig verlangten Verkehrsflächenbeitrags von zwei Personen wird auch den Geldhaushalt der Gemeinde nicht wirklich verändern.

2.760,15 Euro würden jedoch eine massive Belastung des privaten Budgets darstellen.

**Ich bitte daher, sie als Bürgermeister sowie den gesamten Gemeinderat, der eingebrachten Berufung stattzugeben und somit von der Einhebung der Gebühr abzusehen und keine Zahlung des „Verkehrsflächenbeitrags“ zu verlangen.**

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Haneder

Renate Haneder

Begriffserklärung lt. Wikipedia

#### **Sanierung:**

Unter einer **Sanierung** versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Standard zu erhöhen.

Eine Sanierung geht über die Instandhaltung und Instandsetzung hinaus. Sie kann erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz beinhalten wie u. a. Kernsanierung und beinhaltet meist auch eine Modernisierung.

- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 23.06.2017 an Alfred und Renate Honeder, Ottenschlag 57/2, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters, AZ: 920-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017
- Vizebürgermeister Andreas Payreder (ÖVP), Vizebürgermeister Heinrich Haider (SPÖ) und Alexander Sengstbratl (GNGN) sprechen sich gegen die Verlesung dieses Bescheidentwurfes aus.
  
- **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**
- Keine konkreten Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt, da die Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt Nr. 8 sinngemäß auch diesen Tagesordnungspunkt betreffen.

- **Bescheid des Gemeinderates**, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge an Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, betreffend Ihre Berufung vom 08.05.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters; Verkehrsflächenbeitrages vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, Grundstück Nr. 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf, Berufungsentscheidung vom 23.06.2017:  
*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde als Berufungsbehörde hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung vom 23.06.2017 beschäftigt und es ergeht aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender*

#### **Spruch:**

*Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung iVm. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1991 wird Ihrer rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 08.05.2017 (eingelangt am 15.05.2017) gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid aufgehoben. Bereits geleistete Zahlungen sind von der Gemeinde rückzuerstatten.*

#### **Begründung**

*Auf dem Grundstück Nr. .211, KG Henndorf, befindet sich das Haupt- und Wohngebäude. Neben dem Hauptgebäude befindet sich auf dem Grundstück Nr. 300/2, KG Henndorf, noch eine sogenannte Wagenremise. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.*

*Mit Fertigstellung der Straßensanierung wurde der Tatbestand geschaffen, ein Ermittlungsverfahren über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages einzuleiten. Eine im Vorfeld erfolgte Grundabtretung steht nicht im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag und stellt auch keine anrechenbare Vorleistung zu diesem dar. Der anteilige Baukostenbeitrag, der einst im Zuge der Interessentenbeitragsgemeinschaft geleistet wurde, wurde indexgesichert berücksichtigt.*

*§ 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 lautet: "Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.*

*Als Straßenerrichtung ist nicht nur der Neubau, sondern auch eine Sanierung, die einer Neuerrichtung gleichkommt, anzusehen. Im Bescheid des Verkehrsflächenbeitrages wurde ausreichend dokumentiert, dass durch die Arbeiten des WEV-Unteres Mühlviertel eine neue Qualität der Straße geschaffen wurde (Unterbau, Entwässerung, Breite etc.) und auch die Ansicht geteilt, dass die Sanierung wirtschaftlich und technisch einer Neuerrichtung gleichkommt. Im Gutachten heißt es folgendermaßen: Nach Ansicht des WEV-Unteres Mühlviertel kommt die Generalsanierung des Güterweges Ottenschlag von km 0,000 bis km 1,600 technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleich. Der Gemeinderat kann dem Gutachten des WEV-Unteres Mühlviertel nicht folgen, da die Ausdrücke "Nach Ansicht des WEV" und "kommt einer Neuerrichtung gleich" nicht konkret genug sind und daher Zweifel an der Straßenneuerrichtung bestehen. Da gemäß § 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 für eine Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche kein Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben ist, war spruchgemäß zu entscheiden.*

*Alle anderen Behauptungen der Berufung waren nicht für die Berufungsentscheidung maßgeblich.*

#### **Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.*

*Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:*

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,*
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
- 4. das Begehren und*
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

*Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.*

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83*

0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat

Vizebürgermeister Andreas Payreder

**Antragsteller:** 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

**Antrag:**

Bescheid des Gemeinderates, AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 23.06.2017 an Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, betreffend Ihre Berufung vom 08.05.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters; Verkehrsflächenbeitrages vom 28.04.2017, AZ 612-6-2017/Ho/Ge, Grundstück Nr. 211 und 300/2, KG 43006 Henndorf: Der Berufung wird statt gegeben

**Abstimmung:**

**Art:**

Handerheben

**Ergebnis:**

▪ Ja:

Andreas Payreder  
Erich Pölzl  
Sylvia Schartmüller  
Paul Palmetshofer  
Johannes Neuhauser  
Friedrich Hochstöger  
Engelbert Klaus  
Heinrich Haider  
Barbara Kurzbauer  
Josef Buchberger  
Manfred Buchberger  
Paula Raffetseder  
Martin Buchberger  
Erna Kurzbauer  
Alexander Sengstbratl

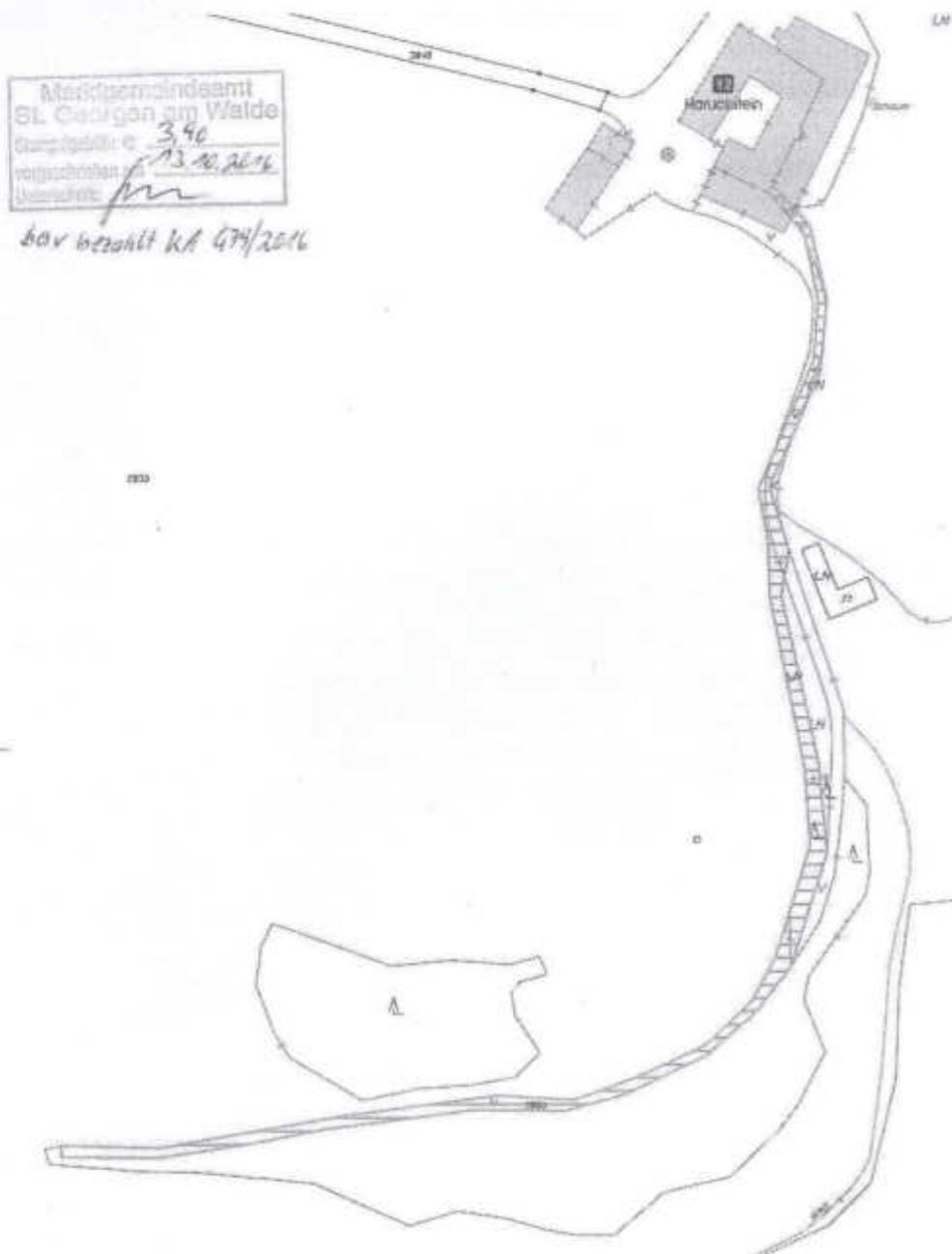
▪ Stimmenthaltung:

Markus Gruber  
Dipl.-Ing. Johann Gruber  
Mag. Thomas Hundegger  
Herbert Offenthaler

**10. Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980 KG Linden (Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12)**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:  
*Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980, KG 43011 Linden, und unentgeltliche Übereignung an Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12*



- Kundmachung AZ: 600-2017/Ho/Ge vom 21.03.2017, betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG. 1991 idGF, Grundstück Nr. 3980, KG Linden, EZ 405
  - Keine Anregungen oder Einwendungen wurden beim Gemeindeamt eingebracht.

Auflassung öffentliches Gut,  
Grundstück Nr. 3980, KG 43011 Linden, EZ 405

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 23. Juni 2017 gemäß § 11 Abs. 3, OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

### § 1

Das Grundstück Nr. 3980, KG 43011 Linden, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### § 2

Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug im Maßstab 1:1500 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 26.06.2017

Abgenommen am: 12.07.2017

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980, KG 43011 Linden

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3980, KG 43011 Linden

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**11. Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde (Herbert Fichtinger, Großlerau 15)**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2017:  
*Grundsatzbeschluss über Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde, und unentgeltliche Übereignung an Herbert Fichtinger, Großlerau 15*



- Verständigung AZ: 600-2017/Ho/Ge vom 21.03.2017, aller betroffenen Grundeigentümer betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG. 1991 idGF, Teilfläche des Grundstücks Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde, EZ 395
  - Keine Anregungen oder Einwendungen wurden beim Gemeindeamt eingebracht.
- Kundmachung AZ: 600-2017/Ho/Ge vom 21.03.2017, betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG. 1991 idGF, Teilfläche des Grundstücks Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde, EZ 395
  - Keine Anregungen oder Einwendungen wurden beim Gemeindeamt eingebracht.

Auflassung öffentliches Gut,  
Teilfläche des Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde, EZ 395

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 23. Juni 2017 gemäß § 11 Abs. 3, OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

### § 1

Eine Teilfläche des Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### § 2

Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug im Maßstab 1: 1000 ersichtlich, der beim Marktgemeindegamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindegamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 26.06.2017  
Abgenommen am: 12.07.2017

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3951, KG Linden

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

### Antrag:

Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde

### Abstimmung:

Art: Handerheben

### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 12. Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75, Dienstbarkeitsvertrag für Buswartehaus Pflegekreuz

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben von Johannes Peirleitner, Ebened 60 vom 15.12.2016 betreffend Antrag um Errichtung eines Wartehaus beim Pflegekreuz  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,  
hiermit stelle ich folgenden Antrag:  
An der öffentlichen Haltestelle beim Pflegekreuz ist zur Zeit die Haltestelle mit keinem Wartehaus ausgestattet, daher stelle ich, Johannes Peirleitner den Antrag um ein Wartehaus beim Pflegekreuz zu errichten.  
Begründung:  
Um Schutz vor Regen, Schnee und Schneesturm und vor Wind Schutz zu erhalten.  
Mit freundlichen Grüßen*
- Errichtung eines Wartehauses ist nur in Fahrtrichtung St. Georgen am Walde sinnvoll  
Grundstück 243, KG Linden: Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1
- Mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2017:  
*Grundsatzbeschluss für Ankauf von ca. 600 m<sup>2</sup> des Grundstücks 149/1, KG Linden, von Günter und Brigitte Bauer, Linden 74/2 zum Preis von € 4,50 pro m<sup>2</sup> und Tausch mit dem Grundstück 149/2, KG Linden, der Agrargemeinschaft Dorfgemeinde Linden gemäß Vereinbarung für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes und eines Wartehauses bei der Haltestelle Pflegekreuz*



**Dienstbarkeitsvertrag  
für Buswartehaus Pflegkreuz**

zwischen den Dienstbarkeitsgebern,

**Bruno Wiesinger, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 75**

im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt, einerseits und der

**Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9**

im folgenden kurz Gemeinde genannt, als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits wie folgt:

1. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das Recht ein, auf dem Grundstück Nr. 243 der KG 43011 Linden ein Buswartehaus (ca. 2 m x 4 m) bei der Haltestelle Pflegkreuz gemäß der beiliegenden Lageplan M 1 : 250 vom 20.04.2017 zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Fahrzeuge und Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
2. Die Gemeinde hat das Recht, die erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen durchzuführen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich für die Sauberhaltung der Haltestelle und des Wartehauses zu sorgen.
4. Die genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und für eine Dauer von 10 Jahren eingeräumt, das ist von 01.07.2017 bis 30.06.2027. Diese Zeit verlängert sich jeweils automatisch um 1 Jahr, wenn die Benützung nicht ein halbes Jahr vorher untersagt wird.
5. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Für die Gemeinde:

Dienstbarkeitsgeber:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Bruno Wiesinger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
Dienstbarkeitsvertrag für Buswartehaus Pflegkreuz auf Grundstück Nr. 243, KG 43011 Linden, mit Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Mag. Thomas Hundegger:  
Ist im Bereich Pflegkreuz die Sicht ausreichend, da dort oft Überholt wird?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Der Standort ist mit der Straßenmeisterei Grein abgeklärt. Das Wartehaus wird relativ weit zurückgesetzt, damit man von der Bodenplatte nicht auf die Straße oder die Busausfahrt steigen muss. Es ist ein abgesenkter Gehsteig, damit die Bushaltestelle auch behindertengerecht erreichbar ist.

- **Andreas Payreder:**  
Ich möchte einen Dank an Herrn Bruno Wiesinger aussprechen für die reibungslosen schnellen Verhandlungen.
- **Josef Buchberger:**  
Ein Wartehaus gehört zu jedem Parkplatz, denn es ist ein Teil der Infrastruktur. Danke an Bürgermeister Hochstöger für die Verhandlungen.
- **Paul Palmetshofer:**  
Wird der Pendlerparkplatz asphaltiert?
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**  
Eine Asphaltierung ist gemäß Gemeinderatsprotokoll vom 17.03.2017 nicht geplant. Einerseits ist es eine Kostenfrage und andererseits muss nicht jede Grundfläche im Sinne der Umwelt versiegelt werden. Auch die Gemeindearbeiter sehen kein Problem bei der Schneeräumung
- **Alexander Sengstbratl:**  
Ich halte nichts von nicht asphaltierten Parkplätzen, da es staubt und matschig und schmutzig ist.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Dienstbarkeitsvertrag für Buswartehaus Pfliegkreuz auf Grundstück Nr. 243, KG 43011 Linden, mit Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- **Ja:** Einstimmig

**13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Vereinbarung Kanal; Otto und Anna Höbarth, Markt 15**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

851-1-2017/Ho/StG

23.06.2017

**Vereinbarung  
betreffend Entfernung eines Kanalstrangs**

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: Wa10-14-8-2016 vom 12.07.2016:

*Spruch*

*I. Wasserrechtliche Bewilligung*

*E) Auflagen: Bauauflagen*

*13. Den Forderungen unter **Post. Nr. 1, 2** (in Verbindung mit Beilage B) und **4 der Verhandlungsschrift** ist, soweit technische Belange betroffen sind zu entsprechen*

*D) Fristen: Bauvollendung: 31.12.2019*

Verhandlungsschrift:

*Post Nr. 4.) Stellungnahme von Herrn Otto Höbarth*

*Über meine Grundstücke Nr. 85 und 89, KG St. Georgen am Walde, verläuft derzeit ein Mischwasserkanalstrang. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird dieser Strang aufgelassen. Ich verlange, dass das Kanalrohr zwischen Schacht 6, Strang CMW und Schacht 3, Strang G1-MW, entfernt wird. Die freigelegte Künette ist im Anschluss wieder ordnungsgemäß zu verfüllen.*

Die Dienstbarkeitsgeber Otto und Anna Höbarth, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 15, stimmen zu, dass der Auflagepunkt Post Nr. 4 nicht bis zum Bauvollendungstermin, sondern erst bei Notwendigkeit wegen allfälliger Erdarbeiten umgesetzt werden muss.

Der Bürgermeister:

Dienstbarkeitsgeber:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

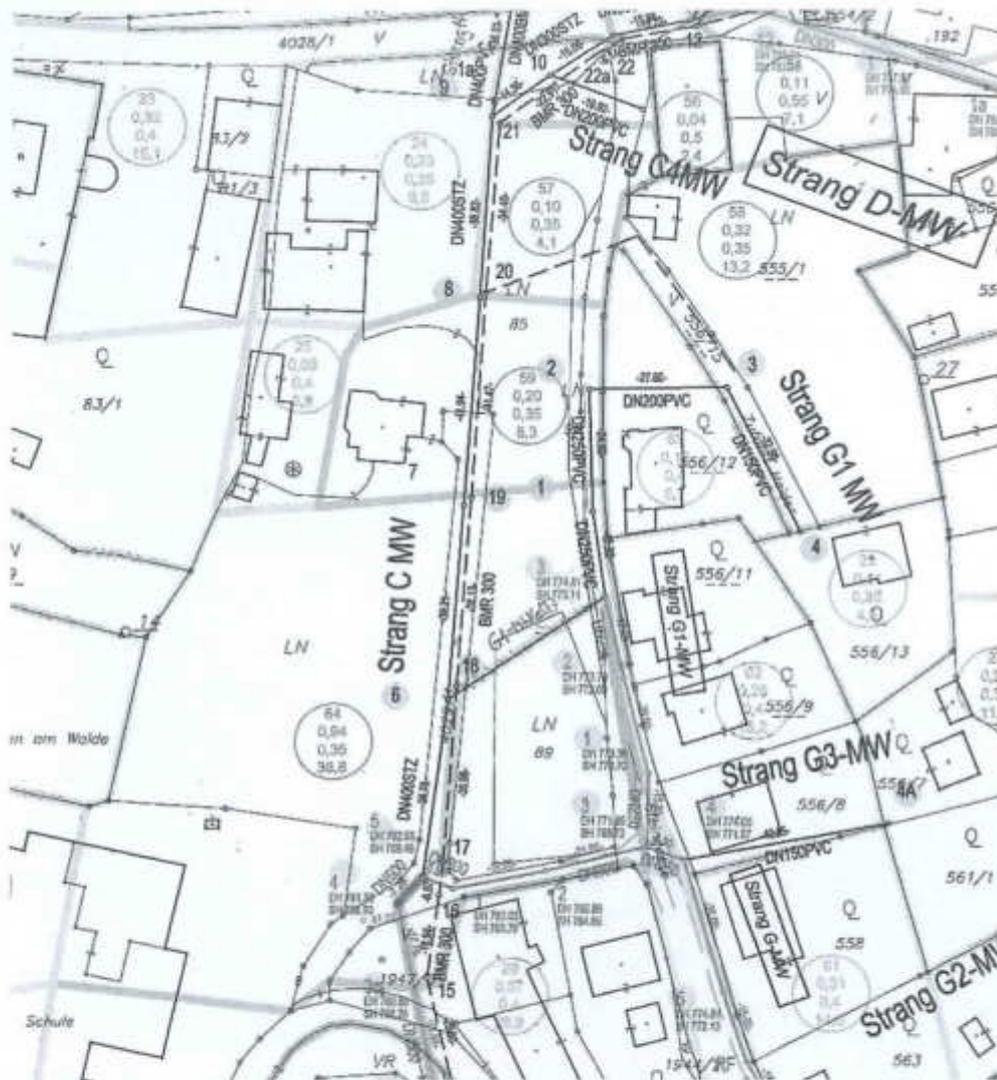
Otto Höbarth

Anna Höbarth

Beilage:

Lageplan

- Kosten für Entfernung: ca. € 10.000,00



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017:  
*Vereinbarung betreffend Entfernung eines Kanalstrangs auf Grundstücken Nr. 85 und 89, KG St. Georgen am Walde, mit Otto und Anna Höbarth, Markt 15*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**  
 Vereinbarung betreffend Entfernung eines Kanalstrangs auf Grundstücken Nr. 85 und 89, KG St. Georgen am Walde, mit Otto und Anna Höbarth, Markt 15

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

1

#### 14. Abwasserbeseitigungsanlage, elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke, Auftragsvergabe

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Verfahren: Nicht offenes Verfahren
- Angebotsöffnungsprotokoll vom 30.05.2017, 11:00 Uhr:

Anbieter	Angebot eingelangt am:	Zivilrechtl. Preis inkl. USt.:
Landsteiner Elektro GmbH, Amstetten	30.05.2017; 09:54	€ 175.200,00
Zemsauer GmbH, Waldneukirchen	29.05.2017; 09:45	€ 186.268,74
Enzlberger gmbH, Wolfers	29.05.2017, 09:56	€ 183.140,08
Doma GmbH, Hohenzell	Kein Angebot	

- Angebot Enzlberger ausgeschieden wegen Rechenfehler
- Vergabevorschlag durch Eitler & Partner:  
Elektro Landsteiner GmbH zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt.
- Die finanzielle Abwicklung erfolgt im außerordentlichen Voranschlag unter dem Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 12.06.2017  
*Auftragsvergabe für elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke für Abwasserbeseitigungsanlage an Billigstbieter Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3, zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt.*

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.- Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### Antrag:

Auftragsvergabe für elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke für Abwasserbeseitigungsanlage an Billigstbieter Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3, zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt.

#### Abstimmung:

Art: Handerheben

#### Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**15. Dringlichkeitsantrag: Adolf Freyenschlag, Ankauf der Liegenschaft Linden 61 in Absprache mit dem Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau, Verwendung von Bedarfsmittel in Höhe von € 40.000,00 und die Ermächtigung des Bürgermeisters im Namen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an der Versteigerung mitzubieten**

**Berichterstatte**: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Grundstücke Nr. .129, .169, 789, 790, KG Linden
- Grundfläche: 2.123 m<sup>2</sup>
- Lokalausweis am 17.02.2017 durch Amt der Oö. Landesregierung, Gerald Scharrer und Frau Friesenecker
  - Grundstück könnten für Ausbau der B119 a Greiner Straße verwendet werden.
  - Engstelle zwischen Adolf Freyenschlag, Linden 61 und Leopold Aigner, Linden 15 könnte entfernt werden.
  - Christian und Elisabeth Raffetseder, Linden 60/2 haben einer Grundabtretung von Grundstück Nr. 805/2, KG Linden, zugestimmt.
  - Zufahrt auf B119 a wird nicht genehmigt
  - Straßenausbauprojekt wurde erstellt und liegt vor
- Verwendungsmöglichkeiten durch Gemeinde: Haltestelle, Parkplatz, Altstoffcontainer-Sammelplatz usw.
- Bauausschuss hat sich am 09.03.2017 für einen möglichen Ankauf der Liegenschaft ausgesprochen
- Versteigerung am 09.08.2017: Schätzwert € 66.000,00 – Geringstes Gebot: € 33.000,00
- E-Mail von Büro Landesrat Max Hiegelsberger vom 13.06.2017: Zusage zur Mitfinanzierung durch zugesagte Bedarfszuweisungsmittel aus dem Jahr 2016 in Höhe von € 40.000,00 für Gehsteig Linden
- Gemeinsamer Ankauf durch Marktgemeinde St. Georgen am Wald und Land OÖ. wäre möglich – Abbruchkosten von Haupthaus werden durch Land OÖ. übernommen

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Sind die Bedarfszuweisungsmittel von € 40.000,00 gebunden oder sind das offene Mittel die wir auch für andere Projekte zur Verfügung hätten? Wenn die Bundesstraße die Straße verbreitern will dann sollen sie es selbst kaufen. Ich sehe keinen Bedarf.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Grundsätzlich sind diese Bedarfszuweisungsmittel nun für diesen Zweck vorgesehen. Möglicherweise würden wir sie auch für andere Projekte genehmigt bekommen. Wir müssten sie verbrauchen wegen der Gemeindefinanzierung neu.
- Andreas Payreder:  
Der Zustand des Hauses ist sehr schlecht und der Abbruch wird vom Land OÖ. finanziert. Wenn es jemand anderer kauft, bezahlt dann auch den Abbruch das Land?  
Wir können aber nicht zuwarten ob es in einem halben Jahr vielleicht noch billiger wird.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Nein, dann überlegt das Land ob es ihnen wert ist bzw. ob der neue Eigentümer überhaupt bereits ist etwas abzutreten an das Land OÖ. Das kann man hier nicht sagen.  
Unter dem halben Ausrufungspreis wird es nicht versteigert. Wenn, dann gibt es eine weitere Versteigerung die wieder zum halben Schätzwert losgeht. Ob es andere Interessenten gibt wissen wir nicht.
- Paul Palmethofer:  
Ein Grundstück mit ca. 2000 m<sup>2</sup> kann man auf jeden Fall zu diesem Preis kaufen. In der Ortschaft Linden ist immer Platznot (Umkehrplatz für Postbus, der Containerstandplatz udgl.). Wir werden nicht sofort eine Verwendung für das ganze Grundstück haben, aber irgendwann ergibt sich sicher ein Bedarf. Ich würde das auf jeden Fall kaufen.

- Herbert Offenthaler:  
Könnte die Gemeinde das Grundstück in Wohnbauland umwidmen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Neben dem Betriebsbaugelände ist eine Wohngebiet-Widmung nicht möglich.
  
- Alexander Sengstbratl:  
Ist hier geplant, dass man es nur zum Mindestgebot kauft?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Es kommt darauf an, wieviel das Land OÖ bereit ist, darauf zu legen. Der Gemeinde kostet es definitiv nur maximal € 40.000,00. Das ist unser Beitrag den wir zur Verfügung haben. Davon ist die Grunderwerbsteuer, die Grundbucheintragung und ein Teil vom Grundpreis erhalten. Wir werden auch den Abbruch der Säge tragen müssen, da diese offensichtlich nicht mehr den statischen Anforderungen entspricht. Wir erhalten zum Schluss ein unbebautes Grundstück.
  
- Mag. Thomas Hundegger:  
Sind die Kosten für den Abbruch der Säge irgendwo schriftlich festgehalten?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Wir müssen noch eine schriftliche Vereinbarungen machen, wo alles festgehalten wird.
  
- Josef Buchberger:  
Ich kann den Verwendungsmöglichkeiten einiges abgewinnen. Ich kann mir auch hier einen Parkplatz gut vorstellen, da es in Linden keinen mehr gibt. Es kommen auch noch Baukosten für einen Verwendungszweck dazu.  
Leider wissen wir nicht was das Land OÖ bereit ist zu bezahlen.
  
- Herbert Offenthaler:  
Die Gemeinde hat nicht oft die Möglichkeit einen derartigen Grund zu kaufen. Wenn der Abbruch erledigt wird und alles entsorgt wird, dann hat der Grund auch schon einen höheren Wert.
  
- Manfred Buchberger:  
Die Engstelle bei der Greiner Straße B119a ist eine Katastrophe. Da ist Handlungsbedarf. Besser wäre das Geld natürlich für den Gehsteig gewesen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Ankauf der Liegenschaft Linden 61, EZ 167, Grundbuch 430011 Linden, und Verwendung der noch offenen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von maximal € 40.000,00.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Namen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an der Versteigerung mitzubieten.

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Dipl.-Ing. Franz Hochstöger  
ÖVP-Fraktion (10)  
SPÖ-Fraktion (8)
- Nein: Alexander Sengstbratl

## 16. Allfälliges

### 16.1. NÖ Rosswallfahrt

- Termin: Sonntag, 25.06.2017 um 09:00 Uhr
- Ort: Kapelle zum „Eisernen Bild“

### 16.2. Städtepartnerschaft Linden begrüßt Linden

- Jugendtreffen: 02.-11.08.2017
- Jugendliche aus St. Georgen am Walde können noch teilnehmen
- Gastfamilien werden gesucht
- Musikverein Linden/Holstein zu Besuch in Österreich: 21.-28.07.2017

### 16.3. ORF: Guten Morgen Österreich

- Termin: Montag, 25.09.2017 von 6:00 bis 9:00 Uhr
- Ort: Marktplatz
- Frühstück und Unterbringung von 31 Personen wird durch die Gemeinde finanziert
- Verkehrsanordnungen sind notwendig

### 16.4. Baugründe in St. Georgen am Walde

- Barbara Kurzbauer:  
Ist eine Umwidmung von neuem Bauland in St. Georgen am Walde geplant?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:  
Ich arbeite derzeit an einem Projekt, aber ich möchte es erst präsentieren, wenn es konkret ist.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **17.03.2017** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:15 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



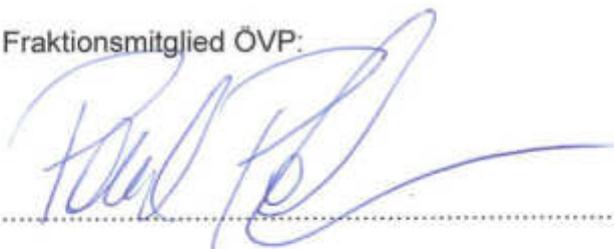
**Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift**

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ~~17.03.2017~~ **08. Sep. 2017** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **08. Sep. 2017**

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:



26.06.2017

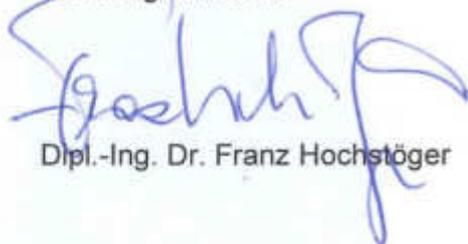
## Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.05.2017** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Aufnahme von 50 Kindern in den Kindergarten und die Fahrtroutenvergabe 2017/2018** an die Personentransportunternehmen Fichtinger, Höllhuber, Schuhbauer und Spiegl aus St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen.
3. Die **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und die Tarifordnung 2017/2018** für den Kindergarten wurde einstimmig beschlossen.
4. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass die **freien Wohnungen im Betreibbaren Wohnen**, Jörgenberg 15, an die nächsten geeigneten Interessenten, in der Reihenfolge der Anmeldung, für die Vergabe der Wohnungen vorgeschlagen werden.
5. Als **Mieter für die freien Wohnungen Nr. 2 und Nr. 4 im Buchingerhaus**, Markt 5, wurden Frau Teresa Paireder, Ottenschlag 5, und Herr Josef Gstallnig, Linden 64, einstimmig nominiert.
6. Der **Finanzierungsplan für die „WLAN-Inhouse-Verteilung“ für das Schulzentrum** in Höhe von € 26.152,57 wurde einstimmig beschlossen.
7. Der **Finanzierungsplan für das „Granitbeisser Mountainbikerennen 2017“** in Höhe von € 3.000,00 und die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein Schorschi wurde einstimmig beschlossen.
8. Der **Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017** betreffend Verkehrsflächenbeitrag für Grundstück Nr. 318, KG Henndorf, von Andreas Haider, Ottenschlag 10, wurde mehrheitlich stattgegeben.
9. Der **Berufung gegen den Bescheid AZ: 612-6-2017/Ho/Ge vom 28.04.2017** betreffend Verkehrsflächenbeitrag für die Grundstücke Nr. 211 und 300/2, KG Henndorf, von Alfred und Renate Haneder, Ottenschlag 57/2, wurde mehrheitlich stattgegeben.
10. Die **Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Weges**, Grundstück Nr. 3980, KG Linden (Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12) wurde einstimmig beschlossen.
11. Die **Verordnung über die Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges**, Grundstück Nr. 4123, KG St. Georgen am Walde (Herbert Fichtinger, Großlerau 15) wurde einstimmig beschlossen.

12. Ein **Dienstbarkeitsvertrag für das Buswartehaus Pflegkreuz** mit Herrn Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75, wurde einstimmig beschlossen.
13. Eine **Vereinbarung über die Entfernung eines Kanalstranges** bei der Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 auf den Grundstücken Nr. 85 und 89, KG St. Georgen am Walde, mit Herrn Otto und Frau Anna Höbarth, Markt 15, wurde einstimmig beschlossen.
14. Die **Auftragsvergabe für die elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und der Abwasserpumpwerke für die Abwasserbeseitigungsanlage** an die Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3, zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
15. Der **Ankauf der Liegenschaft Linden 61** in Absprache mit dem Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau, und die diesbezügliche Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 40.000,00 wurden mehrheitlich beschlossen.

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 26.06.2017  
Abgenommen am: 13.07.2017